Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 3 (1854)

Heft: 3

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzgebung.

Die Rechtsgesetzgebung des Jahres 1853 hat hervorragende, aber noch unvollendete Erzeugnisse geliefert, nämlich die Civilgesetzbücher für Zürich, Wallis und Neuenburg. Wir haben dieselben, obwohl die Annahme der Anfänge und bei Wallis des Ganzen in dieses Jahr fällt, in den nachfolgenden Mittheilungen nicht erwähnt, weil wir gedenken, sie erst nach ihrer Vollendung in vergleichender Darstellung zu berücksichtigen.

A. Civilrecht.

Allgemeine Grundsätze.

Gesetz (von Bern) über Revision oder Aufhebung der Statutarrechte. Vom 16. März. (Gesetze und Decrete S. 34 f. Vgl. Tagbl. des gr. R. 1852. S. 778 f. 1853. S. 222 f. 237 f.) 1

Mehrere Promulgationsdecrete zu der successiven Civilgesetzgebung hatten die Aufhebung der bestehenden Statutarrechte von der Vollendung jener Gesetzgebung abhängig gemacht, so jedoch, daß die Frist hiefür nur durch Verstandesschlüsse gefunden werden konnte. Das Obergericht hatte nun in einem Streitfalle sie als noch geltend erklärt. Die dadurch ins Schwanken gekommene Rechtsansicht bedurfte mithin einer Entscheidung, welche das Gesetz so giebt, daß es von der Präsumtion fortdauernder Gültigkeit der Statuten ausgehend, diejenigen Landestheile, welche sie festhalten wollen, zur Vorlegung derselben behufs Sanction binnen Jahresfrist anhält, und für die sanctionirten den Druck auf Kosten des Statutarbezirks anordnet, die nicht eingelegten aber außer Kraft erklärt.

Bei Berathung dieses Gesetzes ergab sich aus der Berichterstattung, daß während im Jahr 1821 man noch 20 Gesetzgebungen im Kanton Bern zählen konnte, jetzt diese Zahl sich auf 7—10 beschränkt hat, und daß das Emmenthal noch jetzt an seiner alten landschaftlichen Gliederung und seiner Landsgemeinde festhält.

Die Uebergangsbestimmungen behalten die Statutarrechte als maßgebend vor bei allen Erbfällen, die mit frühern Erbfalleröffnungen in solchem Zusammenhang stehen, daß die einen die andern (rechtlich) bedingen und bei allen Verträgen, welche die Statuten erlaubterweise an die Stelle gesetzlicher Bestimmung stellen, ebenso endlich da, wo die Bestimmungen eines Statuts abgesondert von ihrer gesetzlichen Kraft noch eine abgesonderte selbständige Lebenskraft als Gewohnheitsrecht haben, eine äußerst spitzige Distinction. Diejenigen Verträge, die in Voraussetzung der Gültigkeit des allgemeinen Gesetzes oder umgekehrt derjenigen, die in der Annahme der Fortdauer der Statuten geschlossen sind, werden als gleich kräftig erklärt, ja selbst solche, die nach dem allgemeinen Gesetz zuwider der Statuten geschlossen wurden, in einer Periode, da man die Aufhebung der Statuten richtigerweise noch nicht annehmen konnte.

Der Termin ist nun abgelaufen, ohne daß ein einziger Bezirk sich zu Erneuerung gemeldet hätte. Im ganzen Gebiet des Canton Bern sind folglich die alten Statutarrechte als erloschen zu betrachten.

Personenrecht.

2 Verordnung (von St. Gallen) betreffend die Führung der Sterbelisten. Vom 30. November 1853, in Kraft seit 1. Januar 1854. (Gesetzsammlung XII. 217 f.)

— fordert von den Aerzten über jede im Kanton verstorbene, zuvor ärztlich behandelte Person eine Bescheinigung für das Pfarramt, enthaltend die ausdrückliche und genaue Bezeichnung der Krankheits- oder Todesart des Verstorbenen nach der in dem Formular über die Sterbelisten aufgenommenen Rubricirung der Krankheiten.

3 Verordnung (des RR. von Schaffhausen) betreffend Gesuche um öffentlichen Aufruf unbekannt Abwesender, behufs Nutznießung oder Antretung ihres Vermögens. Vom 17. Februar. (Abl. S. 60 f.)

— zum Zweck mehrerer Gleichmäßigkeit in Form und Inhalt, bestimmt die Erfordernisse solcher Gesuche und ihre Zusendung an die Oberwaisenbehörde.

4 *Legge (d. c. d. Ticino) sulla dimora dei forestieri nel Cantone. Del 9 giugno.* (fogl. off. p. 657 s.)

— enthält in §. 37 f. die Bedingungen der regierungsräthlichen Heirathsbewilligung für Kantonsfremde, verfügt für alle Heirathen, die ohne Erfüllung dieser Bedingungen geschlossen worden, Nichtigkeit der Ehe — und giebt die Bestimmungen über die Einschreibung der Kinder von Fremden in die heimathlichen Register und die Bescheinigung dieser Einschreibung.

Beschluß (von Schaffhausen) betreffend die bei Verehlichung von Schweizerbürgerinnen mit Angehörigen anderer Staaten zu beobachtenden Vorschriften. Vom 13. Januar. (Off. Sammlung I. 245.) 5

Ermächtigung an den Regierungsrathspräsident, die Verehlichung zu gestatten in Fällen, wo die Beibringung der heimathlichen Schriften auf Schwierigkeiten stößt, „insofern auf anderm Wege die gleiche Sicherheit gegeben wird, die mit der gesetzlichen Requisition erreicht werden wollte."

Gesetz betreffend den Einkauf der in eine Gemeinde einheirathenden Nichtbürgerinnen. Vom 24. Oktober. (Verhandlungen des großen Raths von 1852. S. 157, 159; von 1853: S. 11. Oktobersitzung S. 4.) 6

Ein Gesetz von 1819 (erläutert durch eine Ergänzung vom 17. Juli 1830) hatte bei Unterlassung der Bezahlung des Einkaufgeldes einheirathender Nichtgemeindebürgerinnen der Gemeinde Nachforderung, Betreibung und bis zur Bezahlung Einstellung der Eheleute und ihrer Nachkommen in dem Gemeindenutzen erlaubt. Früher war, wie der Wortlaut dieses Gesetzes schließen läßt, Einstellung im Activbürgerrecht Folge gewesen. Vorliegendes Gesetz, ausgehend von der Unverträglichkeit solcher, auch der mildern, Bestimmungen mit dem Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit (§. 4?), gestattet nur noch die Betreibung dieser Einkaufforderungen auf dem gewöhnlichen Civilweg und zwar, wie früher, ohne Zinsvergutung, auch gegenüber den Nachkommen der Fehlbaren. — Zur unweiterzüglichen Entscheidung von Streitigkeiten in solchen Fragen wird der kleine Rath als befugt erklärt. — Die Einkaufgebühr selbst wird auf Fr. 50 festgestellt.

Beschluß (des C.-R. von Schwyz) betreffend Entlassung aus dem Staatsverband. Vom 2. März. (Abl. S. 77 f.) 7

Diese Entlassung ist geknüpft an den Nachweis eines anderwärtigen Heimathrechtes. — Ein Ehegatte kann das Kantonsbürgerrecht nur mit Einwilligung des andern Ehegatten aufgeben. Bei Verzicht von Eltern auf das Bürgerrecht sind die Kinder mit einem außerordentlichen Vormund zu versehen. — Die Entlassung ertheilt der Regierungsrath auf das Gutachten des betreffenden Gemeinde-

und Bezirks-Raths. Sie ist nicht erforderlich bei Weibern, wenn sie in das Heimathrecht eines Mannes erweislich aufgenommen werden.

Ueber die Frage, wiefern mit dem Erwerb eines auswärtigen Bürgerrechtes das inländische fortbestehe oder wegfalle, spricht das Gesetz sich nicht aus, läßt also an den Fortbestand glauben. Es wäre wohl richtiger gewesen, diesen Punkt bestimmt festzustellen. Die leitenden Gesichtspunkte finden sich vielseitig entwickelt in einer dießfälligen Discussion des großen Rathes von Bern über das Gemeindegesetz. (Tagbl. des gr. R. 1852. S. 215 f.)

---

8 Ueber die schwierigen Heimathlosenverhältnisse und die Gründe des Fortbestandes derselben ist besonders reich an Erläuterungen der Amtsbericht des eidgenössischen General-Anwalts von 1852. (Bundesblatt 1853. II. S. 665 f.)

---

9 Gesetz (von Baselland) betreffend die Einbürgerung neuer Heimatloser. Vom 7. Hornung. (Abl. I. S. 89 f.)

Gemeinden, in deren Bereich Familien oder Einzelne heimathlos werden, sind verpflichtet, sie als Bürger aufzunehmen, unter Rückgriffsrecht jedoch gegen die säumigen Beamten für die Einkaufsgebühr. — Findelkinder fallen der Gemeinde zu, in deren Bann sie gefunden werden und der Staat zahlt bis in deren zwölftes Jahr ein jährliches Verpflegungsgeld von Fr. 100.

10 Gesetz (von St. Gallen) betreffend Nachtrag zu dem Gesetze vom 23. April 1835 über die Einbürgerung der geduldeten Heimathlosen. Vom 19. November 1853, in Kraft seit dem 19. Januar 1854. (Gesetzs. XII. S. 255 f.)

Schon im Jahr 1835 hatte St. Gallen ein sehr einläßliches Gesetz erlassen, wonach die Heimathlosen seines Gebietes auf die Gemeinden nach deren Seelenzahl und Vermögen vertheilt wurden und, obwohl dieß damals kaum hätte begehrt werden können, umfassende Genossenschaftsrechte an den vorhandenen Genossengütern erhielten. Gegenwärtiges Gesetz läßt die Rücksicht auf die Seelenzahl der Gemeinden fallen und bestimmt die Kehrordnung derselben bei Bürgeraufnahme der Heimathlosen einfach nach der Höhe der Besteuerung der Gemeinde. Die Einkaufgelder trägt, wo der Aufzunehmende kein Vermögen hat, der Staat mit Fr. 200 bis 500 und ertheilt alsdann das Kantonsbürgerrecht unentgeldlich.

(Juristische Personen.)

11 Organisationsgesetz (von Luzern.) Vom 6. Januar. (Neueste Sammlung der Gesetze und Decrete II. S. 348 f.)

Dieses Organisationsgesetz, welches nachher namentlich rücksichtlich des Gerichtswesens noch zur Sprache kommt, berührt auch das Gemeindewesen und erwähnt nach den gewöhnlichen Eintheilungsgründen Einwohner- (110), Ortsbürger-, Corporations-, Kirch- (76) und Schulgemeinden. Als Beamte dieser Gemeinden sind erwähnt der Waisenvogt, der die Sorge für Erziehung, Pflege und Kost der unter dem Waisenamt stehenden Kinder hat, und der Verwalter, welcher die Kassenbücher über die vormundschaftlichen Einlagskasten, die Verzeichnisse über die Beistandschaften, Vögte und Vögtlinge und über das Vermögen die Bevogteten hat und wacht, daß die Vogts- und Beistandsrechnungen zur gehörigen Zeit abgelegt werden. Den Versammlungen der Ortsbürger — der in einer Gemeinde heimatberechtigten Bürger — ist unter anderm die Aufnahme neuer, und die Bewilligung zu Ankauf, Tausch und Verkauf von Liegenschaften frei gestattet, hingegen nur unter Vorbehalt der Regierung Anleihen und Angriff von Armenfonds. Nur von den Ortsbürgerschaften Luzern, Willisau, Sempach, Sursee und Münster sind gesonderte Waisenräthe für ihre ortsbürgerlichen Waisen erwähnt. — Den Gütercorporationsgenossen steht außer der Wahl ihrer Verwaltungen noch die Festsetzung ihrer Reglemente zu, unter Ratificationsvorbehalt für die Regierung. Dabei ist zum Voraus festgesetzt, daß einem Genossen nicht etwa wegen Abwesenheit „außer Etters" (der Gemeinde) der Genuß entzogen sein soll. Ebenso bedarf der Genehmigung der Regierung auch die Vertheilung oder Veräußerung von Corporationsgut, sowie an sie Beschwerden über Beschlüsse der Verwaltungen gehen, die jedoch aufrecht zu halten sind, wofern sie nicht mit den Gesetzen in Widerspruch, oder den betreffenden Gemeinden zum Nachtheil oder zwischen den Genossen bezüglich der Nutznießung unbillige Bestimmungen aufstellen. — Den Kirchgemeinden ist die Wahl ihrer Geistlichen übergeben. Alle ihre Beschlüsse können auf dem Wege des Recurses an die Regierung gebracht werden. Zu Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften ist die Genehmigung des großen Rathes erforderlich. Die Vermögensrechnungen gehen zur Einsicht an das Kirchendepartement. — Streitigkeiten über Verwaltung der Kirchen-, Capellen-, Pfrund- und Bruderschaftsgüter gelangen an den Regierungsrath zum Entscheid.

Vollziehungsverordnung (des RR. von Bern) über das Gemeindegesetz. Vom 16. Februar. (Gesetze u. Decrete. S. 6 f. Vgl. Uebersicht 1852. Nr. 16.) 12

Fristbestimmung für die Vorlage der revidirten Gemeindereglemente auf 31. Mai und Anordnung der nach ihrer Sanction vorzunehmenden Beamtenwahlen.

Diese Gemeindereglemente sind in so fern von höchster Wichtigkeit, weil sie die Bestimmung haben, allen besondern Bedürfnissen einzelner Gemeinen gegenüber den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzes Rechnung zu tragen und daneben hergebrachte und mit Vorliebe gepflegte diesen besondern Bedürfnissen entsprechende Einrichtungen aufrecht zu halten.

13 Gesetz (von Bern) über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter. Vom 10. Oktober. (Gesetze und Decrete. S. 198 f.)

Diese Bezeichnung ist sehr unvollständig, denn sie berührt gerade den Hauptinhalt des Gesetzes, die Vorschriften für eine gütliche Festsetzung nicht. Diese Vorschriften, zunächst in der sehr einläßlichen Form einer Instruction für Regierungsstatthalter und Gemeindebehörden erlassen, scheiden vornehmlich die Fälle aus, da in einzelnen Ortsgemeinden mehrere Arten von Genossenschaften vorkommen, Einwohner- und Bürgergemeinden und vielleicht überdieß noch einzelne Corporationen mit besondern Gütern (Zünfte, Seyburgerschaften, Schulgemeinden) oder nur eine oder die andere Art, und sodann die Fälle, da verschiedene gleichzeitig vorkommende Arten von einer Behörde verwaltet werden oder gleichzeitig von mehrern. Für jeden dieser Fälle ist ein besonders gegliedertes Verfahren angeordnet, wie die Güter dieser Verbindungen aufgezeichnet, gewerthet, ausgemittelt und mit Zubehör oder Lasten ausgeschieden werden sollen, und wie sowohl, wenn innerhalb der Gemeinden oder von Dritten Einsprachen sich erheben, von Seite der Administrativbehörden vorgegangen werden soll (privatrechtliche sind an die Gerichte zu weisen, unvorgreiflich der sonstigen Ausmittlung — und vorbehalten bleibt der Recurs an die obern Administrativinstanzen über die Frage, ob Etwas privatrechtliche Einsprache sei). Die Entscheidung über solche Einsprachen geht erst vermöge dieses Gesetzes in erster Instanz von dem Regierungsstatthalter, in zweiter von der Regierung aus. Aber auch wo keine Einsprachen vorliegen, da ist es Aufgabe der Behörden, die Sanction nur zu ertheilen, wenn sie zweifelhafte Punkte aufgeklärt findet und ihrerseits die Verhältnisse als richtig gewürdigt erkennt. Für die Fälle von Fristversäumung bei einzelnen Verpflichteten ist Aufstellung von Sachwaltern an ihre Stelle und bei weiterer Schwierigkeit Bevogtung einer Gemeinde möglich erklärt.

14 Verordnung (des RR. von Schwyz) über die Verwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden. Vom 5. März. (Beilage zum Abl. Nr. 14.)

Die Vermögensverwaltung jeder Gemeinde steht unter dem Gemeinderath, seine Geschäftsführung aber unter der Aufsicht des Be-

zirks- und des Regierungsrathes. — Dem Gemeinderath überlassen sind die Capitalanlagen aus dem Gemeindevermögen, für deren Zweckmäßigkeit aber nach festen Vorschriften (Armenverordnung vom 12. Februar 1851 §§. 54 f.) seine Mitglieder und deren Erben auf die Dauer von 10 Jahren haften, insofern sie nicht eine Verwahrung gegen ihre Haftbarkeit sofort bei dem Anlagebeschluß zu Protocoll geben. An die Bewilligung der Gemeindeversammlung ist der Gemeinderath gewiesen bei Geldanleihen für die Gemeinde und die Erhebung von Jahressteuern zu Ausgleichung der Mehrausgaben; an die Genehmigung des Bezirks- und des Regierungs-Rathes bei der Aufstellung von Schuldentilgungsplänen, bei Angriffen auf das Capitalvermögen der Gemeinde und in Anständen wegen Ausscheidung von Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut. — Die Prüfung der Gemeinderechnungen liegt den von den Gemeindeversammlungen dazu eigens aufgestellten Rechnungs-Commissionen ob.

Beschluß (des RR. von Schaffhausen) betreffend 15
bessere Verwaltung der Gemeindegüter und genauere Führung der einschlägigen Rechnungen. Vom 11. Mai. (Abl. S. 183. f.)

— eine gute Verordnung, welche Gemeindeumlagen und Eingriff in das Capital ausschließt, bevor das Gemeindevermögen nach Möglichkeit nutzbar gemacht ist, und zu Schirm und Hebung des Gesamtvermögens Spaltung desselben in Kirchen-, Armen- und Schulverwaltung und eine besondere Gemeindeverwaltung im engern Sinne anordnet, von dieser jährliche Rechnung verlangt, die den Vermögensstand in Gebäuden, Gütern, Guthaben an Capitalien, Zinsausständen und Baarschaft, sowie aufliegenden Lasten genau verzeichnen soll und der Oberaufsicht der Regierung unterwirft.

Gesetz (von Thurgau) über das Unterrichtswesen. 16
Vom 5. April. (Abl. S. 223 f.)

Dasselbe läßt aus den sämmtlichen stimmfähigen Bürgern eines Schulkreises die Schulgemeinde entstehen und trennt sie hinwiederum in Antheilhaber am Schulgut (Schulbürgergemeinde) und andere schulgenössige Einwohner des Kreises (Schuleinwohnergemeinde) und sondert auch ihre Functionen so, daß diesen keinerlei Einwirkung auf das eigentliche Schulgut zukommt.

Gesetz (von St. Gallen) über die Armenunterstützung 17
an Doppelbürger. Vom 12. November 1852, in Kraft seit dem 13. Januar 1853. (Gesetzsammlung XII. S. 3 f.)

Unterstützungen können nur an diejenige Gemeinde gefordert werden, in welcher der Doppelbürger seinen Wohnsitz hat oder nimmt. Diese kann rückgriffsweise mit andern Gemeinden des

Kantons, in welchen der Begehrende auch eingebürgert ist, über einen Antheil sich ins Vernehmen setzen.

18 *Decreto (gov. d. c. d. Ticino) sulla repartizione dei beni comunali e Patriziali. Dal 7 Marzo.* (f. off. p. 257. s.)

Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze vom 8. Juni 1852. (Gesetzgebung 1852 Nr. 34.)

Sachenrecht.

19 Beschluß (des R. von Glarus) betreffend Viehforst. Vom 23. Hornung. (Abl. S. 53.)

Die Sorge für gefundenes Vieh und dessen Rückgabe an den Eigenthümer war schon ein Gegenstand der bisherigen Gesetzgebung des Cantons. Die vorliegende Verordnung setzt nun besondere Fristen für die Dauer des Inbehaltens durch den Finder, die Art der Bekanntmachung, die Ueberlieferung an den Vogt des Tagwens, in dessen Huben das Vieh gefunden, die Ausstellung des Viehs bis zum Martinimarkt resp. der Alpfahrt; was da nicht eingelöst wurde, wird veräußert, der Mehrerlös über die Aufbewahrungskosten fällt in den Landesseckel. Ebenso was vom bekanntgewordenen Eigenthümer nicht binnen 3 Tagen eingelöst wird; der dießfällige Mehrerlös fällt dem Eigenthümer zu.

20 *Legge (d. c. d. Ticino) sulle riparti di beni e proventi patriziali Del 9 giugno.* (f. off. p. 664 s.)

Das Gesetz über die Bürgergemeinden des Canton Tessin vom 1. Juni 1835 gestattete den Ausgetretenen aus der väterlichen Gewalt nach Jahresfrist einen Antheil an dem Ertrage der Bürgergüter. Das vorliegende beschränkt dieses Recht bloß auf diejenigen, welche nicht nur mit den Eltern abgetheilt (abgeschichtet) haben und dieß durch schriftlichen Theilzedel beweisen können, sondern auch wirklich aus dem Haushalt getreten sind und in eigenem Namen Abgaben zahlen.

21 Beschluß (von Bern) betreffend die Fristverlängerung zu Bereinigung der Grundbücher. Vom 12. December. (Ges. und Decrete. S. 232 f. Vgl. Gesetzgebung von 1852 Nr. 29 und Tagblatt der Großrathsverhandlungen von 1853. S. 375 f.)

— verlängert die sechsmonatliche Frist zu Prüfung der Eingaben der Creditoren durch die Amtsschreiber und die nachträgliche zweimonatliche zu Eingabe verlangter Titel, — nöthig geworden durch die unerwartet große Zahl einzelner Grundpfandrechte (in einzelnen Amtsbezirken an die 20,000.)

22 *Legge (d. c. d. Ticino) sul riscatto del diritto di pascolo ed abolizione della trasa. Del 13 giugno.* (f. off. p. 734 s.)

Bei der eingetretenen großen Erleichterung des Atzungsloskaufs (Gesetzgebung 1852. Nr. 26) wird in diesem Gesetz derselbe als obligatorisch erklärt, so daß vom 1. Januar 1854 die Weiderechte aufhören, vorbehalten die Entschädigungspflicht und ausgenommen auf Alpen. — Ebenso wird den Gemeinden das Recht gegeben, mit Genehmigung des Staatsraths auf eigenem Grund und Boden oder auf Privateigenthum ihres Bezirks Heidegebüsch (alberi?), soweit es der Cultur verschlossen oder hinderlich, ausroden zu lassen.

Ein Regierungserlaß vom 17. December (s. off. p. 1501 s.) bezeichnet genauer die Schritte (pratiche), welche zu thun sind, um das Forderungsrecht für Entschädigung nicht zu verlieren.

Decreto (d. c. d. Ticino) di spiegazione delle parole monti e 23
trasa. Del 13 giugno. (s. off. p. 732 s.)

Authentische Interpretation des Gesetzes vom 2. Juni 1845 in Betreff der Begriffe „monte" (Alpen höher als die eigentliche Bodenalment) und „trasa" (Weiderecht ohne bestimmte Unterlage auf Vertragsservituten, sondern kraft Uebung oder sonstiger Ortsregel). Jenes Gesetz hatte nämlich den Atzungsloskauf auf den Alpen ausgeschlossen und umgekehrt die Gemeinweide auf gebauten Grundstücken unentgeldlich aufgehoben, so daß die Erstreckung dieser Begriffe bei dem durch neuere Gesetze (s. diese Zeitschrift Gesetzgebung 1852. Nr. 26) erleichterten Loskauf bedeutend wichtiger wird. Als zuläßige Weide wird erklärt Atzung von Kleinvieh außerhalb des Saatlandes, vom November bis April, in hohen Gegenden, wo die Maulbeere und der Weinstock nicht fortkommen, sofern zwei Drittheile der Grundeigenthümer einverstanden sind.

Nachtragsverordnung (von Thurgau) betreffend 24
Fortführung des Grundkatasters. Vom 31. März. (Abl. 211 f.)

— zum Zweck jeweiliger Berücksichtigung der vorgekommenen Handänderungen.

Polizeivorschriften (von Bern) über die forstwirth- 25
schaftliche Behandlung der Waldungen, sowie über Waldausreutungen, Holzschläge und Flößungen. Vom 26. Oktober. (Gesetze und Decrete. S. 211 f.)

Der Canton Bern giebt der Schweiz durch seine Forstmänner reiche Belehrung über die zweckmäßige Bewirthschaftung von Waldboden; in seinem Innern ist er aber kein Muster guter Fürsorge nnd die Klagen über den durch ungemessene Holzausreutungen und durch Waldfrevel veranlaßten Schaden, sowohl direct am Gehölz als indirect an Wassererzeugung, sind überall zu vernehmen. Diese Ausreutungen und Holzschläge sind mit frühern Anordnungen übereinstimmend von Neuem strengerer Aufsicht und in Widerhandlungs-

fällen Bußen unterworfen. Nach dem Verwaltungsbericht der alten Regierung von 1831 war die Holzausfuhr und Flößung aus dem Canton sehr beschränkt, auch seither besondern Bewilligungen unterworfen, aber reichlich gestattet und wird nun durch vorliegendes Gesetz wieder auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt. Für einzelne Gebiete des Cantons werden die Ausreutungen untersagt, für andere, ebenso für Waldtheilungen, sofern das Holz nicht im Privatbesitz, an Bedingungen und an die Bewilligung der Regierung geknüpft, — für sämmtliche Gemeinde- und Corporationswaldungen Reglemente vorgeschrieben, Jahresberichte begehrt, Anpflanzung mit Holzwuchs für einzelne Gelände zur Pflicht gemacht. — Die Verordnung gilt nur für den alten Cantonstheil.

26 Verordnung (des RR. von Aargau) über Holzschlag und Verkauf aus Gemeinde-, Kirchen- und öffentlichen Corporationswaldungen. Vom 17. Juni. (Gesetzesblatt II. N. 21.)

— unterwirft solche Schläge und Verkäufe regierungsräthlicher Bewilligung, beziehungsweise dem Visum der Forstinspektion, je nachdem bei der betreffenden Waldung die Forstinteressen zum Voraus gesichert oder gefährdet erscheinen.

27 *Décret (du c. d'état de Valais) cont. un règlement forestier. Du 1 juillet.* (courrier du Valais. Nr. 57.)

In dieser Verordnung berühren uns zunächst die Abschnitte „über die Nutzungsrechte" an Waldboden, sei es zu Holz oder Weide — rücksichtlich welcher, vorbehalten besondere Nachweisung des Gegentheils, zu Gunsten des Eigenthümers bestimmt ist, daß der Berechtigte sie über eigenes Bedürfniß hinaus nicht zu erstrecken befugt und dieses Bedürfniß auf Begehren festzustellen und zu beweisen verpflichtet ist, so zwar, daß wenn er binnen zwei Jahren die Nutzung nicht zu ihrer Bestimmung verwendet hat, er dem Eigenthümer die verkaufte oder vertauschte Nutzung nach billigem Anschlag zu vergüten hat, doppelt aber, wenn außer Verkauf oder Tausch andere Verwendung nachweisbar ist. Dürrholzrecht wird auf Windfall oder sonstiges Dürrholz beschränkt, das ohne besonderes Geräthe gelesen werden mag und auf natürlichem Wege abstarb. Rücksichtlich Flöß- oder andern weggespülten Holzes ist dem Eigenthümer eine vierzehntägige Frist eingeräumt, da er sein Eigenthum ansprechen und beweisen mag, nach Verfluß derselben der Gemeindebehörde, in deren Bereich es aufgehölzelt worden, die Verfügung zu Gunsten der Gemeinde offen steht. Eine Frist von vier Wochen besteht für Holz, das der Genfersee anschwemmt.

28 *Legge (d. c. d. Ticino) sulle arginature de fiumi e torrenti. Del 9 giugno.* (f. off. p. 725 s.)

— regelt die Bildung von Wuhr- und Dammcorporationen (consorzio) aus den Anwohnern von Flüssen und Waldbächen, deren Befugnisse und Pflichten — (der Einfluß der Mitglieder wiegt nach ihren Interessen, die wiederum nach dem Maß ihrer Betheiligung bei den Beiträgen wechseln. Der mindeste Beitrag, der zugleich Normalbeitrag ist, giebt eine Stimme; mehr als 10 Stimmrechte giebt auch der höchste Beitrag nicht), ebenso der betreffenden Ausschüsse (delegazione) und ihrer Mitglieder. Beschwerden auch einzelner Mitglieder von Corporationen nehmen ihren Gang an den Staatsrath. — Anleihen zu Gunsten der Corporation genießen Vorgangspfandrechte auf den Ländereien, zu deren Schutz sie erfolgten und müssen in 15 Jahren getilgt werden. — Schutz-Anlagen und Niederlagen behufs solcher genießen Expropriationsrechte nach dem bestehenden Gesetze. — Landgewinn in Folge von Eindämmungen und andern Schutzmaßregeln werden an öffentlicher Steigerung verkauft und der Ertrag zu Verminderung der Corporationsschulden verwendet. — Ländereien im Bezirk der Corporation, sie mögen Einwohner- oder Bürgergemeinden oder Einzelnen gehören, müssen von Servituten frei gemacht werden, wenn sie urbar gemacht oder ihrer Cultur nach gebessert werden können.

Eine Verordnung (von St. Gallen) über das Holzflößen im 29
Seezbach, vom 2. December (Gesetzsammlung XII. 221. f.), ordnet ebenfalls die Bildung und Gliederung zweier Wuhrcorporationen aus Anstößern an.

Gesetz (von Bern) über den Bergbau. Vom 21. März. 30
(Gesetze und Decrete. S. 64 f. Vgl. Tagbl. des großen Rathes 1852. S. 625 f. 746 f. 1853. S. 183 f. 265 f.)

Der Canton Bern hat Steinkohlengruben im Simmenthal, vorzüglich am St. Beatenberg, Dachschiefer in Frutigen, Eisenerz im Jura, von dem Krystall in Oberhasle, der schwarzen Erde in Grindelwald und den Sandsteinbrüchen in Stockern nicht zu reden. Es bestehen also Gründe genug, um den Bergbau einer öffentlichen Verwaltung unterzuordnen, wie dieß schon seit 1804 geschehen ist*), in welchem Jahre auch die Regalität des Bergbaus in sehr weitem Umfang hinsichtlich „aller Mineralien, Metalle, Salze, Salpeter u. s. w." vom Staate zuerst mit namentlicher Bezeichnung angesprochen und von der Oberaufsicht allein, wie sie bei Grien-, Thon- und Mergelgruben zustehe, unterschieden wurde. Die seitherige Gesetzgebung entwickelte die allgemeinen Grundsätze noch etwas genauer. (Gesetz vom 22. März 1834. Kreisschreiben vom 22. Februar 1837 und Decret vom 1. December 1841.) Die Klagen über dieselbe bezogen

*) Vgl. hierüber den Verwaltungsbericht der abgetretenen Regierung von 1831. S. 283 f. und denjenigen der letzten Regierung (1849) I. S. 585 f.

sich vorzüglich auf die Eisenwerke im Jura, in so fern ihre Interessen gegenüber den französischen Concurrenten nicht genug geschützt waren. Darum ist eigentlich der Nerv dieses Gesetzes in §. 34 enthalten, welcher die Abgabe vom Kübel Bohnerz an den Eigenthümer, in dessen Grundstück er gefunden worden, von 25 Rp. a. W. auf 15 Rp. n. W. heruntersetzt.

Rechtlich von Bedeutung sind die Bestimmungen

1. über die Regalität überhaupt, welche auf alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische, bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, erstreckt wird, und über den Erwerb des Rechts zum Aufsuchen von Mineralien durch regierungsräthlichen Schürfschein auf ein oder mehrere Jahre und zur Gewinnung durch Ausbeutungs-Concession, auf 25 Jahre oder mehr, mit genauer Bezeichnung des Grubenfeldes und der Betriebsbedingungen;

2. über die Rechte der Grundeigenthümer gegenüber solchen obrigkeitlichen Bewilligungen. Sie werden vor deren Erlaß angehört, sie erhalten Entschädigung, über deren Maß und Norm das Gesetz nichts enthält, sondern Alles dem Civilrichter überläßt, für den Schaden, der sowohl auf der Oberfläche des Grundstückes durch Schürfversuche als durch eigentlichen Grubenbetrieb entsteht, sie erhalten eine Vergutung für Alles auf oder in ihrem Grundstück gefundene Erz (vom Berichterstatter auf den vier- bis fünffachen Bodenwerth angegeben), bei Entziehung des Genusses der Grundstücke auf länger als ein Jahr oder bei Zerstörung der bisherigen Culturweise oder allzugroßer Zerstückelung des Bodens das Recht auf Abtretung gegen volle Preiserstattung, sie sind berechtigt, von dem Grubenherrn Entfernung seiner Arbeit auf 200 Fuß zu verlangen von allen Wohngebäuden, mauerumschlossenen Gärten, Höfen, Anlagen, Bächen und Wasserbehältern, und für alle diese Befugnisse Sicherstellung durch Summen und jeweilige Control-Vermessungen;

3. über die Rechte der Finder auf Ertheilung einer Concession in Concurrenz mit andern Begehrenden. Sie erhalten einen Anspruch auf Vergutung, aber kein Vorzugsrecht;

4. über die Rechte der Concessionsinhaber. Sie können die Gebrauchs-, nicht Eigenthumsabtretung des Grubenfeldes vom Grundeigenthümer in den obbezeichneten Grenzen verlangen und ebenso die Erfordernisse von Zu- und Abfahrt gegen Unterhaltspflicht, endlich das nöthige Wasser, gegen die Pflicht zu dessen Reinigung, wenn es durch Rad- und Pochwerke getrübt ist;

5. die Befugniß zu Weiterübertragung erhaltener Concession an Andere, doch nur unter Genehmigung der Regierung und Vormerkung in der Concessionsurkunde.

31 *Legge (d. c. d. Ticino) sulle miniere et torbiere. Del 10 giugno.* (f. off. p. 781 s. begleitendes Gutachten Suppl. straord. Nr. 2.)

Auch in Tessin ist abgesehen von den Topfsteinen und Dachschiefern, die in verschiedenen Landestheilen vorkommen, die Ausbeutung von Steinkohlengruben in Arogno früher unternommen, seit 1792 mehrere Male von Neuem zu Carena nach Eisen gegraben und ebenso auch zu wirklichem oder (wie Franscini sagt) vermeintlichem Bergbau (von goldhaltigem Schwefelkies, Gold, Blei und Kupfer) Berechtigung begehrt worden. Die jährlichen Regierungsberichte über die Staatsverwaltung lassen wenig von Erfolgen bemerken, um so auffallender ist dieses ziemlich umfassende Gesetz, welches allerdings das Gepräge eines mehr auf die Zukunft als auf die Gegenwart und bestehende Bedürfnisse berechneten trägt, wie denn auch das begleitende Gutachten mehr auf die Vortheile der östreichischen Eisenwerke, der „berühmten" Goldgruben am Monte Rosa, und frühere Begehren hinweiset und deutlich die Absicht ausspricht, durch dieses Gesetz die Industrie auf „die verborgenen Schätze der Erde" wieder neu hinzulocken. Torfgraben bedarf danach auch auf eigenem Grund einer staatsräthlichen Bewilligung, welche genügende Vermeidung stehender Wasser oder sonstiger Beschädigungen von Nachbarn verlangt; für bezügliche Begehren Dritter auf fremden Boden stellt das Gesetz eine bedingte Expropriation auf mit vollkommener Entschädigung des Eigners, wenn er nicht mit dem Unternehmer in Gesellschaft zu treten vorzieht; für eigentlichen Bergbau aber ist das Hoheitsrecht dem Staate zugeschrieben, welcher nach Gutfinden mit Beachtung der Eigenthumsrechte an der Oberfläche seine Rechte Jedem eröffnet, der mit genügender Sicherheitsleistung solche auszubeuten begehrt und durch Gewährung von Antheilen am Ertrag zu solchem Begehren ermuntert wird.

Legge (d. c. d. Ticino) cont. aggiunta agli articoli 267 e 268 del codice civile. Del 9 giugno. (f. off. p. 655 s.) 32

Das Civilgesetz ordnet für Bauten bestimmte Regeln über Entfernung und Erhöhung. Das vorliegende Gesetz erklärt diese Regeln als unanwendbar zwischen Gebäuden, die durch Straßen oder Communalwege getrennt sind, bei welchen also die Entfernungsvorschriften des Gesetzes in anderer Weise erfüllt sind.

Verordnung (von Baselstadt) betreffend feuergefährliche, die Nachbarn und deren Eigenthum beschwerende Gewerbe und Einrichtungen. Vom 17. Januar. (Gesetzsammlung XIII. S. 262. f.) 33

— berührt jede bedeutendere Einrichtung oder Erweiterung derselben, die durch Beihülfe von Feuer ihren Fortgang gewinnt oder durch Feuergefährlichkeit, Ausdünstung oder aus andern Gründen den Nachbarn oder deren Eigenthum augenscheinlich schädlich oder in erheblichem Grade beschwerlich werden müßte, und unterwirft

deren Errichtung dem Gutfinden des Gemeinderaths unter Weiterzug an den kleinen Rath, vorbehalten „Anstände richterlicher Natur", welche vor das competente Tribunal zu bringen sind.

34 Kreisschreiben (des kl. R. von St. Gallen) betreffend die Maßangaben bei Pfandverschreibungen. Vom 5. December. (Gesetzsammlung XII. 225. f.)

— gegen die Bezeichnung der Feldmaße von Hypotheken mit dem Ausdruck „Circa" gerichtet, welche bei Gefahr der civilrechtlichen Folgen und strafrichterlicher Ahndung aus allen Pfandbeschrieben, Copien und Pfandtiteln durchaus wegbleiben soll.

35 *Arrêt du juge d'ordre (de Neuchâtel) concernant l'application d'une disposition de l'art. 26 de la loi sur les hypothèques rélative à la conservation des intérêts arriérés. Du 24 juin.* (f. off. Nr. 27.)

Das Gesetz sichert im Concurs nur zwei Jahreszinse und den laufenden. Zur Sicherung bedürfen länger ausstehende der Einschreibung in die Pfandbücher. Der vorliegende Beschluß fordert dazu notarialische Eingabe des Gläubigers an den Buchführer, der diese nach dem ursprünglichen Capitaleintrag zu prüfen hat, und Anzeige des Gläubigers an den Schuldner binnen 8 Tagen von Eingabe und Eintrag behufs allfälliger Einwendungen vor den ordentlichen Gerichten. Im Weitern enthält es Bestimmungen über die Taxen und deren Vertheilung.

36 Verordnung (des RR. von Zürich) betreffend die Ausbezahlung der Entschädigungssummen für die Expropriationen von Eisenbahngesellschaften. Vom 1. November. (Abl. S. 494.)

Entschädigungen unter Fr. 50 können dem pflichtigen Grundeigenthümer vom Statthalteramt direct zugestellt werden. — Das Verzeichniß der höhern Ansprüche geht an die Landschreiber, welche die gütliche oder rechtliche Erörterung (diese vor betreffenden Bezirksgerichtspräsidenten) zu veranlassen und die Summen nach Abfindung oder Urtheil zwischen Eigenthümern und sonstigen Ansprechern zu vertheilen haben. Die über die Auszahlung laufenden Kosten trägt die Unternehmung, Prozeßkosten der Unterliegende.

37 Verordnung (des kl. R. von St. Gallen) betreffend das Verfahren bei Bezahlung von Entschädigungssummen in Expropriationsfällen. Vom 16. Februar. (Gesetzsammlung XII. S. 41 f.)

— läßt jede Entschädigung an den Gemeindeammann gehen und diese nur bei ganz freien Grundstücken sofort an den Eigenthümer zahlen, sonst aber nur im Sinne einer Uebereinkunft zwischen Pfandgläubiger und Schuldner (der mögliche Streitfall bleibt unerwähnt).

Verordnung (des RR. von Luzern) über die Ausrichtung der Entschädigungsgelder für zum Eisenbahnbau abgetretene Rechte. Vom 28. Wintermonat. (Luzerner Cantonsblatt. S. 1237 f.) 38

— fordert die Leistung aller Entschädigungsbeträge an das Finanzdepartement des Cantons und läßt erst durch dieses sie „unverweilt" an die Gemeindebehörden gehen, welche bei voller Freiheit des Grundstückes die Gelder an die Eigenthümer auszahlen und das Geschehene in den Grundprotocollen vormerken, bei Belastung aber sie an die Bezirkskanzlei übermitteln, die nach vorheriger Publication der betroffenen Grundstücke die sich meldenden Berechtigten nach dem Concursrang für Capital und concursberechtigte Zinsen bezahlt und nur den Ueberschuß dem Schuldner, es hätten denn die Berechtigten ausdrücklich verzichtet.

Forderungen.

Decreto gov. (d. c. d. Ticino) sulle lotterie, riffe e vendite per azioni. Del 24 Nov. (f. off. p. 1377 s.) 39

Verordnungen vom 22. December 1831 und vom 13. December 1836 hatten Spiel und Lotterie mit unbedingtem Verbot belegt. Dasselbe ist in dieser staatsräthlichen Verfügung auf Einladung des großen Rathes aufgehoben 1. nach jeweiliger Ermächtigung für Ausspielgeschäfte durch Actien, wenn Gegenstand Grundstücke im Canton (beni stabili situati nel cantone) und Veranlassung Staats- oder Gemeindeinteressen oder öffentliche Wohlthätigkeit sind, 2. ebenso mit Erlaubniß der Lokalbehörde für kleine Lotterien, deren Gewinn Fr. 20 und deren (Gesammt) Einsatz nicht den Doppelbetrag desselben übersteigt, 3. ohne Erlaubniß Verlosung von Theaterbillets.

Concordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel. Von verschiedenen Daten. (Mehrfach, u. A. Abl. von Zürich. S. 318 f.) 40

Die Begriffsbestimmung des alten Glarnerlandbuchs (§. 205) über die vier „Hauptlaster" des Großviehes: stättig, spettig, krämpfig oder dämpfig — genügen nicht mehr und auch die Gesetze aus der Restaurationszeit sind der neuen Thierheilkunde gegenüber unzureichend, weil dieselben nicht selten in die entgegengesetzten Fehler verfallen, entweder die Grenzen des Krankheitsbegriffs zu unbestimmt zu fassen oder wesentliche und zufällige Symptome der Krankheiten zusammen zu stellen, so daß entweder die Aerzte gezwungen sind, bei dem Gutachten das Gesetz unbeachtet zu lassen oder aber von einander abzuweichen. Ueberdieß litt der Verkehr an den Schwierigkeiten, die dem Heimschlag bei der außerordentlichen Verschieden-

heit der schweizerischen Cantonalgesetzgebungen entgegenstanden, sowohl rücksichtlich der ihm gesetzten Fristen als der ihn beherrschenden Bedingungen und auch in Betreff der dabei beobachteten amtlichen Förmlichkeiten, so daß dieses Concordat in seinem Ganzen wohl als eine Verbesserung des Zustandes gelten muß.

Es berührt nur die Hauptmängel bei dem Pferd- und Rindergeschlecht und erwähnt von erstern Abzehrung, Dampf, Rotz und Koller, von letztern Abzehrung und Lungenseuche, so daß dort die Mondblindheit und hier die Fallsucht wegfallen, welche manche Gesetze noch haben. Begriffsbestimmungen überläßt das Concordat billig der Wissenschaft, setzt dagegen als Frist der Nachweisung bei allen 20 Tage, ausgenommen bei Lungenseuchen des Rindviehes, für welche 10 weitere Tage hinzutreten. Diese Beschränkung der alten 6 Wochen und 3 Tage auf die Hälfte läßt sich schon bei den fortgeschrittenen Erkenntnißmitteln erklären, noch mehr aber aus dem gesteigerten Verkehr rechtfertigen und vorzüglich, da bei der langen, alten Frist doch wohl die Einwendung, es sei die Krankheit erst seit dem Verkauf herbeigeführt worden, häufig richtig sein mochte. — Diese Kürzung wird übrigens etwas dadurch aufgewogen, daß die Frist erst mit dem Tage der Uebergabe, nicht des Kaufs beginnt, während beide, namentlich bei Rindvieh häufig bedeutend auseinander fallen können. — Folge der Rücknahmepflicht ist Rückgabe des Preises (wenn schon gezahlt), Bezahlung der Kosten der Rückbietung, der Untersuchung, der nach der Rückbietung erlaufenen, ärztlichen und Fütterungskosten. — Ausgeschlossen ist die Rückbietung außer durch den Fristverfluß auch durch Austritt des Viehes aus dem Concordatgebiet. — Zur Annahme derselben sind dem Veräußerer zwei Tage gestattet, nach deren Verfluß die Untersuchung eintreten mag, sowie auch vor Verfluß, bei Gefahr im Verzuge. — Die Untersuchung geschieht durch zwei Sachverständige, ernannt vom Gerichtspräsidenten des Aufenthaltsortes (des Erwerbers) und bei deren verschiedener Ansicht durch einen dritten Schaumeister, dessen Gutachten nebst den zwei andern der cantonalen Medicinalbehörde zur Abgabe eines Obergutachtens übergeben werden muß, das dann den Richter bindet eben wie das Gutachten der zwei Sachverständigen, wenn es einstimmig ist, vorbehalten neuen Erfund, wenn in der Frist das Thier umsteht oder getödtet werden muß, in welchem Falle (von Amtswegen?) noch eine Untersuchung eintritt. — Von den Gutachten ist den Partheien amtshalber Kenntniß zu geben, und der Veräußerer zur Erklärung gehalten, ob er einen Gewährsmangel anerkenne, widrigenfalls er belangt werden mag. Form und Frist von Frage und Antwort läßt das Concordat unbestimmt.

Bis jetzt sind dem Concordate beigetreten Zürich, Zug, Luzern, Aargau, Solothurn, Bern, Neuenburg und Freiburg.

Daß mit Einführung dieses Concordates in den betreffenden Cantonen die entsprechenden bisherigen Gesetze wegfallen, wird wohl bei allen die Folge sein.

Instruction (des gr. Raths von Appenzell-AR.) 41
für die Gemeinde-Canzleien betreffend das Verfahren bei Kaufverschreibungen. Vom 2. Mai. (Amtsbl. XX. S. 90 f.)

Außer den allgemeinen Vorschriften für Kaufbriefe ist zu beachten die Verpflichtung zu genauer Erwähnung der Zedelschulden, und zwar Capital und liegender Zinsen, des Gutnutzens, der Haus- und Atzungsrechte u. s. w.

Gesetz (von Zürich) über die Ablösung grundver- 42
sicherter Forderungen überhaupt und über die Natur und Wiederauflösung der durch den Uebergang von Unterpfändern auf dritte Besitzer entstehenden Rechtsverhältnisse insbesondere. Vom 29. Brachmonat. (Amtsbl. S. 310.)

Durch dieses Gesetz soll gegenüber den durch das Stadt- und Landrecht festgestellten, in dem Verkehre sehr gewöhnlich nicht mehr, wohl aber in der Gerichtspraxis noch als gültig behandelten Beschränkungen die Zuläßigkeit der Ablösung grundversicherter Forderungen erleichtert, ferner die Aufhebung der bestehenden Einzinserverhältnisse (d. h. der subsidiären Gesammthaft mehrerer Schuldner eines grundversicherten Capitals, die in Folge partieller Anweisung einer solchen Schuld beim Erwerbe einzelner Unterpfänder des Schuldbriefes zwar zunächst nur für die angewiesene Rata, subsidiär aber für die ganze Schuld nach geltendem Recht einzustehen haben) befördert und die neue Entstehung derselben erschwert, endlich auch der Uebergang grundversicherter Schulden von dem bisherigen Schuldner auf den Käufer der Unterpfänder erleichtert werden. Die Erreichung dieser Zwecke ist bei der schwierigen und juristisch fein zugespitzten Verwicklung, in welche das zürcherische Schuldbriefwesen in seiner allmäligen, vornemlich auf Gewohnheitsrecht beruhenden Ausbildung gerathen ist, nur möglich geworden durch sehr detaillirte und künstliche Bestimmungen, welche deutlich zeigen, daß sie ein Produkt mühsamer Discussionen sind. Es handelt sich um eine Transaktion zwischen viel weiter gehenden durch Petitionen schon seit längerer Zeit an den großen Rath gebrachten Volkswünschen und dem gefährdeten Interesse der Creditoren und des Credites. Die wesentlichsten einzelnen Bestimmungen sind: Die Schuldbriefe sind frei kündbar für den Gläubiger und Schuldner, so weit nicht der Vertrag ausdrücklich die Kündigung bis auf einen bestimmten Termin ausgeschlossen hat. — Abzahlung, auch mit fremdem Gelde,

ist statthaft, und es kann in diesem Falle der Inhaber des bezahlten Briefes genöthigt werden, denselben unentkräftet dem neuen dritten Darleiher zu cediren, was dem Schuldner (wegen der bleibenden Priorität des Pfandrechtes, auch wenn jüngere Schuldbriefe da sind) sehr erleichtert, einen andern Creditor zu erhalten. Die Mehrheit von zwei Drittheilen der Einzinser kann die Minderheit zwingen, zu der gemeinsamen Ablösung Hand zu bieten. Auch einzelne Einzinser können durch Zahlung der ganzen Forderung sich frei machen und die Rechte des Creditors gegenüber den andern Einzinsern, die in diesem Falle dann aber nur noch für ihre Rata, nicht mehr subsidiär für das Ganze haften, erwerben. Durch Freilassung des Einzinsers, der seine Rata zahlen will, kann der Creditor einer solchen erzwungenen Cession entgehen. — Bei Verkauf einzelner Unterpfänder soll zwar der Notar, wenn die übrigen zurückbleibenden Pfänder nicht völlig genügende Sicherheit gewähren, von der Schuld einen verhältnißmäßigen Theil auf diese verkauften Unterpfänder verweisen, aber auf gänzliche Ablösung der Schuld in solchen Fällen möglichst hinarbeiten. — Wird die ganze Schuld einem Käufer der Unterpfänder angewiesen, so muß zwar der Creditor diesen als Schuldner annehmen, hat aber das Recht, den bisherigen Schuldner noch mindestens für 2 Jahre oder bis zur Fälligkeit der Schuld als Bürgen und Selbstzahler haftbar zu erhalten. Früher hatte der Creditor bei einem solchen Verkaufe die Wahl, entweder den Verkäufer als Schuldner zu behalten, oder den Käufer als neuen Schuldner anzunehmen oder die Schuld, auch wenn sie sonst nicht fällig war, aufzukünden.

43 Beschluß (des gr. R. von Appenzell-A.-R.) betreffend eine allgemeine Zedelrevision. Vom 14. März. (Abl. XIX. 1. Abth. S. 180. 206 f.)

Schon durch Beschluß vom 22. Juni 1852 war für alle künftigen Verpfändungen eine allgemeine Einführung von Pfandprotocollen nach gleichmäßigen Grundsätzen festgesetzt worden. Der gegenwärtige Beschluß geht in gewisser Beziehung noch weiter, in so fern er alle im Lande versicherten Gülten (Zedel) einer Umschreibung nach dem neuen Münzfuß unterwirft, ein Verfahren, das zur Vermeidung von Verschiedenheiten in Behandlung der Schuldner und daheriger Unbilligkeit unvermeidlich, aber, wegen vieler im Lande gegen den neuen Münzfuß cursirenden Vorurtheile sehr unwillkommen ist. Ein zweiter Beschluß vom 18. April mußte daher zur Aufrechthaltung des ersten gefaßt werden und eine sehr wohlabgefaßte Publication vom 20. April diese Vorurtheile beleuchten.

Als Vorarbeiten zu dieser Revision sind (durch Beschluß vom 2. Mai. Amtsbl. XX. S. 92 f.) genehmigt worden: Aufnahme

aller verpfändeten und unverpfändeten Gebäude und Grundstücke, Waldungen inbegriffen; Aufzeichnung aller Schuldtitel, sowohl nach Titel und Nennwerth, als nach ihrem Unterpfand, Vorschlag u. s. w. Bezifferung der Käufe, Ausrundung der Capitalsummen, Erneuerung aller Zedel oder Zedelauszüge mit ungenauer Unterpfandsangabe.

Nachträglich (8. December) wurde das Formular der Pfandprotocolle auf eine Eingabe der Gemeindekanzleien nach Folge und Inhalt noch verändert. (Abl. XX. Erste Abth. S. 228.)

Verordnung (von Glarus) über Einführung des Ragionenbuchs. Vom 30. August. (Abl. S. 181 f.) 44

Die Bestimmungen sind im Allgemeinen die gewöhnlichen.

Die Eintragung ist Pflicht Aller, „welche von dem Wechselrecht Gebrauch machen wollen," wer sich ihr entzieht, verfällt in Buße von Fr. 20 bis 100 und ist nicht wechselfähig. Unterschrift Solcher führt nur zu gewöhnlicher Schuldbetreibung.

Die Aufsicht hat die Handelscommission, die Führung deren Actuar, die Einsicht Jedermann gegen Gebühr.

Ungemeldete Veränderungen im Bestand einer Ragion bleiben auch ohne Einfluß auf die Haftbarkeit bisheriger Pflichtiger, „sofern die auf die Verpflichtung sich berufenden (mit ihnen) in gutem Glauben gehandelt haben.

Verordnung (von Glarus) über das Verfahren bei Erhebung von Wechselprotesten. Vom 30. Aug (Abl. 182.) 45

Die Erhebung liegt dem Gerichtschreiber ob, erfolgt für Sonn- und Feiertage am Tage zuvor und ist ausgeschlossen bei Annahmsweigerung von Anweisungen.

Ueber die erhobenen Proteste wird ein fortlaufendes Protocoll geführt.

Verordnung (von Baselstadt) betreffend die Haftbarkeit für Geldsendungen durch das Kaufhaus. Vom 21. December. (Gesetzsammlung XIII. S. 419 f.) 46

Anlaß zu dieser Verordnung gab ein Urtheil des Civilgerichtes, welches die Kaufhausangestellten zur Erstattung eines im Innern des Kaufhaushofes gestohlenen Geldpakets verurtheilte. Zur Vermeidung fernerer Gefahren dieser Art wird nun verfügt: 1. daß Geldsendungen allein auf Gefahr des Bestäters gegen Extravergutung geschehen (deren Fixirung die Aufsichtscommission zu bestätigen hat), 2. daß die Sendungen von dem Augenblick an der Uebernahme der Ladung durch den Frachtführer auf dessen Gefahr stehen, auch im Innern des Kaufhauses.

47 Karrenzieherordnung (von Schaffhausen) Vom 16. December. (Off. Sammlung I. S. 369 f.)
— bestimmt (§§. 3. 5) die Verantwortlichkeit dieser Kaufhausangestellten bei Nichtabgabe oder Beschädigung ihnen anvertrauter Waaren und verpflichtet zu sofortiger Anzeige solcher Mängel an die Versender oder Adressaten.

48 *Loi (du c. de Valais) modifiant l'article 51 de la loi sur les privilèges et hypothèques. Du 25 mai.* (Courr. du Valais d. c. a. Nr. 78.)
Vorliegendes Gesetz hat den Zweck, die bisherige Regel aufzuheben, wonach der Gläubiger an die Bürgen seinen Rückgriff behielt, auch wenn er wegen Unregelmäßigleiten in dem Pfandeintrag zu Verlurst gekommen war. Fortan soll dieser Rückgriff wegfallen, wenn der Gläubiger den Eintrag seiner Forderung zu besorgen unterließ und daher der Bürge in seine Pfandrechte nicht mehr eingesetzt werden kann.

49 Gesetz (von Schaffhausen) über die Brandversicherungsanstalt des Cantons. Vom 6. Januar. (Offic. Sammlung I. S. 335 f.)
Auch hier die gewohnten Grundlagen: Zwang, Ausschließlichkeit nach außen, Gegenseitigkeit nach innen. Gegenstand: Grundstücke, nie Mobilien, aber auch nicht Pulvermagazine und abgelegene Gebäude ohne Feuereinrichtung unter Fr. 200. Versicherungsfall: Feuer, Strahl (auch kalter), Löschschaden, Krieg. Verfallzeit: Schluß der Schadensermittlung und falls die Casse nicht ausreicht, wenigstens von da an Zinsvergutung. Umfang: Schadensbetrag, abzüglich ⅙, bei Fahrläßigkeit, Verheimlichung und daheriger Erweiterung des Brandes sowie bei Unterlassung der Anzeige von Aenderungen Abzug nach Verhältniß, bei Vorsatz — des Ganzen. Die Hypothekargläubiger sind gesetzlich subrogirt, falls der Schuldner nicht einen Neubau vornimmt, unter Aufsicht des betreffenden Gemeinderaths. Von den Schatzungen des Gebäudewerthes und des Schadens besteht Recurs an den kleinen Rath, unter Umständen (von diesem) an die Gerichte. Rücksichtlich des Steuerbetrags gilt das Classificationssystem.

50 Vollziehungsverordnung (des RR. von Bern) betreffend das Decret über das Brandassecuranzwesen vom 11. December 1852. — Vom 4. Februar. (Gesetze und Decrete. S. 1 f. Vgl. Uebersicht von 1852. Nr. 54.)
Die Mobiliarschätzer einer Gemeinde sind bei dem ersteinlangenden Schatzungsbegehren von dem Einwohnergemeinderath dem Regierungsrath vorzuschlagen und von diesen sind alsdann die Schatzungen der Versicherten zu prüfen, beziehungsweise zu regeln. — Die Schatzung des Brandschadens durch den Versicherer ist soweit mög-

lich demselben Schatzungspersonal zu übertragen, das die frühere Schatzung vornahm.

Legge (d. c. d. Ticino) sull' assicurazione cantonale contro gli incendi. Del 6 giugno. (fogl. off. p. 619 s.) 51

— enthält die Errichtung einer Mobiliarbrandassecuranz für den Canton, mit Ausschließung aller auswärtigen Anstalten gleicher Art — und die Uebergangsbestimmungen dazu. Ausgenommene Gegenstände: Pulver und leichtentzündliche Sachen. Fälle: Erdbeben, vulcanische Ausbrüche, Krieg, Volksauflauf, Invasion, Selbstanzündung. Classensystem: Vier Abtheilungen nach dem Grad der Gefahr. Der Entschädigungsbetrag beruht 1. auf der ursprünglichen Angabe des Eigenthümers, 2. allfälliger Modification durch den Versicherer und dem 3. Erfund auf dem Brandplatz. Die wichtige Frage, ob im Einzelfalle nach den Grundsätzen einzelner Mobiliarassecuranzen der Beschädigte seinen Schaden beweisen muß oder die ursprüngliche Angabe entscheidet unter Abrechnung des allfälligen noch vorfindlichen Geretteten, scheinen diese Grundzüge (§. 9) im letztern billigern Sinne zu entscheiden. — Zu Gunsten des Hypothekargläubigers wird der Betrag bis zum Belauf seiner Forderung in dem Hypothekenbureau hinterlegt, jedoch nur auf Begehren desselben und unter Offenhaltung des Rechts. — Das Weitere ist polizeilich.

Loi (du c. de Valais) sur les sociétés commerciales. Du 29. Nov. (sép. publ.) 52

Mit geringen Aenderungen das französische Handelsgesetz (I. Art. 18—51.). Die Ergänzungen berühren die Fähigkeit des Gesellschafters, für die Gesellschaft zu handeln, die Actien auf Namen, die Bedingungen zur staatlichen Anerkennung der anonymen Gesellschaft (Erkundigungen über Moralität und Vermögen der Genossen, Nutzen und Ehrenhaftigkeit der beabsichtigten Unternehmung und Aussicht auf Erfolg), den Inhalt der Publikationen über den Gesellschaftsvertrag, endlich die Bildung der Schiedsgerichte zum Austrag von Genossenstreitigkeiten. Verschieden sind natürlich die Bestimmungen, welche auf die Rechtsorganisation des Landes und den Eintritt des Gesetzes in Rechtskraft Bezug haben.

Die Beziehung zum Civilgesetz ist folgendermaßen bestimmt: Toutefois les dispositions du droit civil ne l'appliquent aux sociétés de commerce que dans les points qui n'ont rien de contraire aux lois de commerce.

Familienrecht.

Gesetz (von Zürich) betreffend das Armenwesen. Vom 29. Juni. (Abl. 306 f.) 53

Rechtlich von Bedeutung sind in diesem Gesetz besonders die Bestimmungen über

1. Die Unterstützungspflicht der Familie, welche in erster Linie den Eltern und Kindern, neben diesen den Kindern vorverstorbener Kinder auffällt, in zweiter Linie den Großeltern von väterlicher und mütterlicher Seite (obwohl diese nicht erben) und Enkeln, soweit die Leistung eine mögliche ist. In dritter Linie können die erbberechtigten Geschwister zur Theilnahme an der Unterstützung angehalten werden, jedoch nur in so weit als die Erfüllung der dießfälligen Leistungen für sie in keiner Weise drückend wird. — Wird die Frage, ob und in welchem Umfang Anverwandte zur Unterstützung angehalten werden können, streitig, so gehört sie (als Rechtssache) vor das Gericht, in dessen Kreis die Verwandten oder deren größter Theil verbürgert sind, wo aber der Beklagte nicht Bürger des Cantons ist, vor das Gericht seines Wohnortes. Das Gericht soll, wenn eine Armenbehörde Klägerin ist, von Amtswegen die geeigneten Erkundigungen einziehen und die erheblichen Thatsachen ermitteln. Im Falle der Abweisung der Klage sind die Kosten dem Staate aufzulegen. Wird die Erfüllung der Pflicht böswillig verweigert, so sind die Betreffenden durch das Statthalteramt dem Bezirksgericht zur Bestrafung wegen Ungehorsams zu verzeigen. (Vgl. Gesetzgebung 1852. Nr. 76.)

2. Die Rückforderungsbefugniß, welche nur der Armenpflege zusteht, auf die Hinterlassenschaft von Solchen, welche für sich oder die Ihrigen Unterstützung aus dem Armengute erhalten haben, oder auf Erbschaften, welche denselben zugefallen sind oder sonst bei eingetretenen günstigern Umständen — Alles jedoch ohne Zinsen. Von Personen, welche im Kindesalter Unterstützung erhalten haben, kann die Rückerstattung derselben, soweit selbe bis zum Austritt aus der Alltagsschule geleistet worden sind, nur ausnahmsweise und nur aus ihnen zugefallenen Erbschaft mit Genehmigung des Bezirksraths gefordert werden. — Geschenke, die Unterstützungsbedürftige von Privaten erhalten, dürfen ohne Einwilligung der Letztern der freien Verfügung der erstern nicht entzogen und bei Zumessung der Unterstützung nicht in Anrechnung gebracht werden.

3. Die Verträge für Aufnahme und Verpflegung von Unterstützten sollen in der Regel nur für ein Jahr abgeschlossen werden. Niemals darf die Verpflegung eines Armen durch Absteigerung übertragen oder die Unterstützung mittelst Umgang bei den Beitragspflichtigen geleistet werden — Alles bei Gefahr der Nichtigkeit.

4. Der Verlust der Unterstützung bei Uebertretung der Armenpolizei.

Gesetz (von St. Gallen) betreffend das Klagrecht in Paternitätsfällen. Vom 8. Juni, in Kraft seit 18. August. (Gesetzsammlung XII. S. 170 f.) 54

Der §. 48 der Bundesverfassung stellt Schweizerbürger einander in Rechten gleich; das Gesetz vom 16. August 1832 schließt (§. 8) Nichtkantonsbürgerinnen, auch wenn Schweizerbürgerinnen, in so fern sie nicht entweder selbst oder als Glied einer Haushaltung in der Niederlassungsbewilligung begriffen sind, vom Klagrecht aus. Gegenwärtiges Gesetz läßt Schweizerbürgerinnen außer dem bisherigen Ausnahmsfalle immer zu, wenn sie einen gesetzlichen Aufenthalt von wenigstens 3 Monaten im Canton besessen haben.

Gesetz (von Graubünden) betreffend Einführung des Maternitätsgrundsatzes bezüglich der Heimathsrechte der Unehlichen. Vom 24. Oktober. (Verhandlungen des gr. Raths 1853. S. 138 f. Oktobersitzung S. 4.) 55

Da die Bundesverfassung zwischen Cantonsbürgern und Schweizern in rechtlicher Beziehung keine Verschiedenheit der Behandlung zuläßt, folglich auch die Anwendung der Reciprocität im Falle nachtheiliger Behandlung der Bündner in andern Cantonen ausschließt, so wird durch vorliegendes Gesetz die bisher in Graubünden gesetzliche Zusprechung der Unehlichen an den ermittelten oder kanntlichen Vater und dessen Gemeinde aufgehoben und unbedingt das Heimathrecht der Mutter dem Kinde zugewiesen, indem dieser Grundsatz in der Schweiz die Mehrheit der Gesetzgebungen für sich habe.

Mag auch der entwickelte Grund politisch richtig sein, sittlich ist, im Durchschnitt gefaßt, der Grundsatz entschieden schlecht.

Gesetz (von Solothurn) betreffend den Alimentationsrückgriff auf den unehlichen Vater. Vom 18. März. (Sammlung der Gesetze. S. 6 f.) 56

Das bisherige Gesetz hatte die Pflichten des Vaters und der Heimathgemeinde eines unehlichen Kindes allerdings theilweise festgestellt, aber theils nicht bestimmt genug, theils an zu schwerfällige Bedingungen zu Gunsten des Vaters geknüpft. Nach vorliegendem Gesetz ist nun die Heimathgemeinde, sobald sie am Unterhalt des Kindes mitzutragen hat, ermächtigt, der Mutter des Kindes die Erziehung abzunehmen und gegen die Eltern auf Bestrafung für Pflichtversäumniß hinzuwirken, ebenso allein gegen den Vater auf Begehren der Mutter, wenn ihr durch seine Pflichtversäumniß die Alimentation allein obliegt. — Für Auslagen der Gemeinde haften dieser die Eltern solidarisch, der Vater bis zum Betrag seines Antheils. — Die Bestrafung des Vaters setzt nicht weiter die Vollendung des Schuldentriebs gegen ihn voraus, sondern einfach Ausweis seiner Säumigkeit zur Verfallfrist. Folge

dieses Ausweises ist aber außer der Bestrafung auch Einstellung im Genuß der bürgerlichen Rechte und Ausschreibung gleich dem Vergeldstagten.

57 Verordnung (des RR. von St. Gallen) über Eheeinsegnungen. Vom 18. Februar. (Gesetzsamml. XII. S. 44 f.)

Seit im Jahr 1842 eine „Uebersicht der Requisite bei Heirathen zwischen Angehörigen verschiedener Cantone" (Bern, bei Chr. Fischer) erschienen ist, welche den Cantonen nach die Erfordernisse 1. zur Heirath eines Angehörigen des betreffenden Cantons mit einer cantonsfremden Weibsperson; 2. zur Heirath einer Angehörigen des Cantons mit einem cantonsfremden Manne und 3. zur auswärtigen Trauung zweier Cantonsangehörigen zusammenstellte, sind manche Vereinfachungen in diesen Erfordernissen eingetreten, und auch die Zeitschrift hatte solche zu erwähnen Anlaß (Gesetzg. 1851. S. 58 f.). — Ebenso haben mehrere Cantone ihre Erfordernisse in Gesammtgesetze zusammengestellt (vgl. von Aargau Gesetzg. 1852. Nr. 60) oder wenigstens aus Anlaß des Kreisschreibens, welches Aargau bei der Mittheilung dieses Gesetzes an die Cantone richtete, in Form einer amtlichen Mittheilung zusammen zu stellen Gelegenheit gefunden. Deßgleichen rücksichtlich der in oberwähnter „Uebersicht" nicht enthaltenen Erfordernisse der Trauung von Nichtschweizern mit Schweizerinnen oder der Schweizer mit Nichtschweizerinnen, auf eine Zuschrift der englischen Gesandtschaft an den Bundesrath d. d. 10. November 1852. Es wäre von Werth, diese beiderlei Mittheilungen der Cantone an Aargau und an den Bundesrath wieder neu zusammen zu stellen, da die einzelnen Cantonalgesetze für sich das Material gewöhnlich so schwerfällig und unhandlich ordnen, daß ohne eigentliches Studium desselben man kaum zur Aneignung gelangen kann.

Dieß Urtheil trifft auch vorliegende Verordnung, welche unter der Eintheilung in allgemeine und besondere Bestimmungen Regeln über Heirathstaxen, Verkündscheine, materielle Eheerfordernisse, präsumtiven Trauungsort, Bedingungen für Trauung Auswärtiger, die Pflichten der Geistlichen — durcheinander wirft und die nächstliegende Gliederung obiger Uebersicht ganz außer Acht läßt.

Von einem Eingehen in die Einzelheiten dieser Bestimmungen kann natürlich hier die Rede nicht sein.

58 *Décret du juge d'ordre (de Neuchâtel) concernant les formes à suivre pour la mise en demeure donnant ouverture à une action en dommages intérêts pour nonéxecution de promesses de mariage. Du 7 février.* (Recueil des arrêts p. 175 ss.)

Ein Gesetz vom 25. Februar 1850 sollte den Grundsatz durchführen, daß keine Ehe ohne durchaus freien Willen beider Theile

zu Stande kommen dürfe, so daß auch anerkannte oder erweisliche Eheversprechen niemals weitern Zwang, als Schadensersatzklagen zur Folge haben können. Erfolglose Aufforderung zu Haltung des Versprechens sollte eine solche Klage begründen. Die Praxis hatte aber Form und Frist der Aufforderung nicht festgestellt und gegenwärtige Regelung durch Weisung des Appellationsgerichtspräsidenten (als juge d'ordre) ergänzt diese Lücke, indem als Form die übliche Art der motivirten amtlichen Anzeige (exploit) und als Frist acht Tage, voll gerechnet, bezeichnet werden.

Publikation (von Baselstadt) betreffend das Vogtwesen im Landbezirk. Vom 14. Mai. (Gesetzsammlung XIII. S. 315 f.) 59

Gesetz (von Baselland) über das Vormundschaftswesen. Vom 28. Hornung. (Abl. I. S. 163 f.) Vollziehungsverordnung dazu. Vom 30. März. (Abl.I. 306 f.) 60

Die Gebrechen, an welchen die Vormundschaftspflege leidet, sind bei Vergleichung der kundwerdenden Klagen meist dieselben überall und, wie auch die bisherigen Uebersichten über die Gesetzgebung gezeigt haben, sehr selten in dieser, sondern in der mangelhaften Ausführung derselben begründet. Und diese hinwiederum ruht meist auf zwei Hauptschäden: der losen Beaufsichtigung durch die nächstvorgesetzten Behörden und der Seltenheit exemplarischer Sprüche in den einzelnen Fällen der Verantwortlichkeit. Es ist ein Vorzug dieser beiden Verfügungen, daß sie von diesem Gesichtspunkte aus gearbeitet sind.

Auch die frühere Vogtsordnung für die Landbezirke des Cantons Basel vom 17. December 1806 hatte neben allerlei Lücken manche Vorzüge, aber auch, was Gesetzen oft am meisten schadet, manche Bestimmungen, die außer Acht gefallen waren, so daß dann auch die beobachteten allmälig schwankend wurden. Es war darum von Baselland wohlgethan, das Geltende zusammen zu stellen und zu vervollständigen. Die wesentlichen Neuerungen sind nun: strengere Unterordnung der Vögte unter die Einwirkung des Gemeinderaths, z. B. bei Erbsverhandlungen und -Theilungen — die Unterordnung des Gemeinderaths unter einen Bezirksrath (Statthalter, Bezirksschreiber und ein Regierungsbeauftragter) und unweiterzüglicher Entscheid aller Vormundschaftsstreitigkeiten durch den Regierungsrath. Es war gewiß ebenfalls wohlgethan, eine weitere Neuerung des Entwurfs, nämlich die Emancipation der Frauen, fallen zu lassen. Die Erfahrungen des Canton Bern, wie sie in jeder Großrathssitzung desselben wieder zur Sprache kommen, zeigen genug, was dabei gewonnen wird. — Hervorzuheben sind aus den beibehaltenen Vorzügen der alten Einrichtung noch die Besorgung des Vogtswesens durch die Heimathgemeinde, die Beschränkungen des Vor-

munds bei Kauf und Pachtung der Mündelgüter, die Vorlegung des Baarrecesses und der Titel bei der Rechnungsablegung, die Belaßung des Mündelvermögens in Vogtshänden.

Die Regierung von Baselstadt ging einen noch einfacheren Weg. Sie ließ das Gesetz unverändert, hob aus demselben in einer besondern Zusammenstellung das Wesentlichste zu Handen der Vormünder und der Behörden hervor, zeigt aber auf die drei Hauptpunkte, wo die bisherigen Schäden lagen, auf die langen Fristen der Rechnungsablegung, indem dieselben aus dreijährigen auf zweijährige verkürzt werden, auf die mangelhafte Aufsicht der Bezirksschreiberei über die ausstehenden Vogtsgelder und die lose Einwirkung der Gemeinden auf die Führung der Vormundschaftsverwaltungen, indem die Gemeinden hierin der unmittelbaren und jährlichen Aufsicht des Waisengerichts unterstellt werden.

61 Beschluß (des RR. von Schaffhausen) betreffend das bei freiwilligen Bevormundungen zu beobachtende Verfahren. Vom 4. Mai. (Off. Sammlung I. S. 297.)

bestellt dafür nach Analogie des Vormundschaftsgesetzes die Waisencommission unter Vorsitz des betreffenden Waiseninspektors.

62 Beschluß (des WR. von Unterwalden) betreffend die Vogtstaxen. Vom 31. Januar. (Abl. S. 58 f.)

Dieselben sind stufenweise nach dem Vermögen der Mündel bestimmt, statt, wie früher, fix auf den üblichen „Vogtsgulden."

Erbrecht.

63 Gesetz (von Schaffhausen) über den Bezug der Handänderungsgebühr von Erbschaften. Vom 6. April. (Off. Sammlung I. S. 357 f.)

Ein Finanzgesetz, bestimmt, die Noth der Staatskasse zu mindern und, als neu ziemlich scharf, mehr als sein Vorbild, dasjenige von Baselstadt, welches doch ältere Einrichtungen festhielt. Dieses stellt zwar den Erbschaften die Schenkungen unter Lebenden, falls notarialisch oder gerichtlich insinuirt, gleich, Schaffhausen nur Schenkungen von Todeswegen. Dagegen sind Erbschaften und Vermächtnisse über den achten Grad römischer Computation hinaus zu Basel nur mit acht, in Schaffhausen mit zehn vom Hundert belegt.

Die Befreiungsfälle stimmen ganz überein: Begünstigung von Gatten, Stiftungen, Vermächtnisse von Todeswegen unter Fr. 100, und, falls an Dienstboten, wenn diese wenigstens ein Jahr in Dienst gestanden sind, unter Fr. 500.

64 Verordnung (des RR. von Solothurn) betreffend Aufnahme von Inventarien. Vom 24. Januar. (Samml. der Gesetze. S. 45 f.)

Bekanntlich sind nach der Gesetzgebung von Solothurn alle Erbschaften, auch in gerade ab- oder aufsteigender Linie, amtlicher Inventur unterworfen. Gegenwärtige Verordnung schärft den damit beauftragten Beamten (Gemeindeammännern) mehrere Beschleunigung derselben ein und ermächtigt den Gerichtspräsidenten im Falle von schuldhaften Säumnissen andere Beamte (Amtschreiber oder Gemeindevorgesetzte) auf Kosten des Säumigen damit stellvertretungsweise für Einzelfälle zu beauftragen.

Civilproceß.

Durch Beschluß des Bundesrathes in Betreff der Zuständigkeit 65
des heimathlichen Forum bei Streitigkeiten über das Besteurungsrecht einer Gemeinde gegenüber auswärtswohnenden Mitbürgern, vom 25. April (Bundesblatt II. S. 575 f.), ist diese Zuständigkeit von Neuem anerkannt, wie dieß bekanntlich schon früher in andern Fällen geschah (Bundesblatt 1851 II. S. 331 f.). Im vorliegenden zwischen den Ständen Thurgau und St. Gallen schwebenden Falle geschieht dieß auf zwei gut, theilweise vorzüglich abgefaßte Denkschriften der streitenden Stände, diesesmal jedoch mit viel schärferer Auseinanderhaltung der zweierlei Streitfragen, die in einem solchen Falle zusammen fallen können, der staatsrechtlichen nämlich und der processualischen oder der civilrechtlichen. „Im Fall der Bestreitung," so lautet die Entwicklung des Bundesrathes, „können alle Einreden, welche civilrechtlicher Natur sind, vom Gerichte des Wohnortes ausgetragen werden, z. B. die Einrede der Zahlung, Compensation, Novation, Verjährung u. s. w. Dagegen hat das Gericht sich nicht zu befassen mit der Frage, ob die Besteurung grundsätzlich gerechtfertigt und der Steueransatz (Verleger) richtig sei, weil die Beurtheilung dieser Fragen unzertrennlich ist von der Ausübung des Hoheitsrechts selbst und daher nicht der Entscheidung kantonsfremder Gerichte noch fremden Gesetzen unterworfen werden kann." *)

Wie hier der Bundesrath zwischen der staatsrechtlichen und civilrechtlichen Frage rücksichtlich des Forum unterscheidet, so unterscheidet er nicht minder zwischen den Arten der Steuern und stellt seine Behauptung nur auf rücksichtlich der Armensteuern und weniger anderer verwandter Gattungen. „Wegen des Schutzes der Personen und des Eigenthums," sagt er, „ist es sehr natürlich,

---

*) Es ist bekannt, daß das Obergericht von Zürich die Anwendbarkeit dieser bundesrätblichen Beschlüsse auf andere Fälle (mit dem Bundesrath hierin einig) bestreitend, die entgegengesetzte Ansicht festhält. Schauberg, Beiträge XVI. S. 28 f.)

die allgemeinen Staats- und Gemeindesteuern am Niederlassungsorte zu bezahlen und unsers Wissens fällt es auch keinem Canton ein, etwas Abweichendes festzustellen. Die Armensteuern aber dienen nur zur Unterstützung der Armen und hier finden die Schweizerbürger das Aequivalent und die Hülfe in der Noth nur in der Heimath. Ebenso pflegen die außerordentlichen Auslagen für den Bau von Kirchen und Schulen auf alle Bürger vertheilt zu werden, wo sie auch wohnen mögen, weil diese Anstalten auch künftigen Generationen dienen sollen und ein bleibendes Eigenthum der Gemeinde bilden, der auch die auswärtswohnenden Bürger angehören."

---

66 Beschluß (des gr. R. von Zürich) enthaltend Einladung an das Obergericht in Betreff des Civilverfahrens bei den Bezirksgerichten. Vom 7. Januar. (Abl. S. 14.)

— namentlich, daß die Prozesse in der ersten Verhandlung vollständig plädirt, die Beweisurkunden producirt und die Zeugen benannt werden unter strenger Rüge der Abweichungen; daß die Zahl der Zwischenverhandlungen gemindert, in dem Bevogtigungsprozesse ein mehr summarisches Verfahren eingehalten, daß nämlich im Anfang und am Ende des Prozesses Klage und Vertheidigung vor Gericht gehört, zwischen diesen beiden Verhandlungen aber der Beweis ganz nach freiem Ermessen des Gerichtes erhoben werde. — Ueberdieß wird darauf gedrungen, das bei allen Gerichten das „Berichtannehmen" nicht ferner stattfinde.

Das Obergericht hat diesem Großrathsbeschluß durch Verordnung vom 18. Mai, in Kraft mit 1. August, umfassend Rechnung getragen.

67 Gesetz (von Bern) betreffend die Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen. Vom 21. März. (Gesetze und Decrete 1852. S. 353 f. 1853. S. 80. Vgl. Tagblatt des gr. Rathes 1852. S. 767 f. 813 f. 1853. S. 252.)

Das Prozeßverfahren von Bern ist wegen seiner Verschleppungen in der Schweiz zum Sprüchwort geworden und das Gesetz von 1847 hat ihm diesen Ruf nur wenig vermindert. In der That sind auch bei der Berichterstattung über den Entwurf des vorliegenden Gesetzes Geständnisse abgelegt worden, die keinen Zweifel über die Nothwendigkeit weiterer Revisionen übrig lassen. Diese sind einstweilen nur theilweise vorgenommen worden und beziehen sich in 3 zusammenhängenden Decreten auf Civilprozeß, Strafprozeß und Organisation.

Das vorliegende Gesetz (dessen Entwurf durch Anträge im großen Rath noch wesentliche Verbesserungen erfuhr) betrifft die Ap-

pellation bei Beweisentscheiden und zwar die Einleitung bei erster, das Verfahren in zweiter Instanz und die Taganſetzung dabei, überdieß die Möglichkeit der Caſſation von Urtheilen über Gegenſtände, die richterlichem Entſcheid gar nicht anheimfallen.

Das Beweisdecret ſoll nämlich der Richter, wenn die Partheien den Beweis nicht überhaupt unnöthig erachten, denſelben wo möglich ſofort nach der Hauptverhandlung zur Aeußerung vorlegen und über diejenigen Punkte, die darin unter ihnen ſtreitig ſind, einen Entſcheid faſſen, der dann alſogleich an die zweite Instanz erwächst, welche die Sache definitiv erledigt und zwar in der Regel ohne weitere Anhörung der Partheien, es ſei denn, wo es ſich um die Zutheilung der Beweislaſt handelt oder mit dem Beweisdecret eine Entſcheidung über Beweiseinreden verbunden iſt.

Die Taganſetzung in zweiter Instanz erfolgt ſofort und nicht, wie bisher, erſt nach Rückkehr der Acten aus der Circulation.

(Caution.) Nach einem Beſchluß des Bundesrathes (s. d.) können 68
die Geſetze, wonach kantonsfremde Kläger in Civilprozeſſen zur Caution angehalten werden, nicht als der Bundesverfaſſung Art. 48 widerſprechend betrachtet werden, in ſo fern unter kantonsfremden Klägern diejenigen verſtanden werden, die außer dem Cantone wohnen, mithin auch die Cantonsbürger, wenn ſie ſich in dieſem Falle befinden. (Amtsbericht des Bundesrathes von 1853. Bundesblatt II. S. 574.)

Beſchluß (des NR. von Solothurn) enthaltend au- 69
thentiſche Erklärung des §. 293 der Prozeßordnung. Vom 24. Mai. (Abl. S. 185.)

Der §. 293 des Prozeßgeſetzes konnte den Zweifel offen laſſen, ob die allgemeinen Sätze über Appellabilität von Eideserkenntniſſen, wie ſie der §. 271 aufſtellt, auch auf diejenigen Eide ſich beziehe, welche zur Beſtätigung von Haus- oder Handlungsbüchern erforderlich ſind. Der vorliegende Beſchluß bejaht die Frage.

Es iſt nicht einzuſehen, warum Auslegung des Geſetzes in ſo untergeordneten Zweifeln nicht ganz eben ſo wohl den Gerichten überlaſſen werden kann, wie in viel ſchwierigern Fällen täglich.

Circularſchreiben (des Obergerichts Luzern) an 70
ſämmtliche Bezirksgerichte betreffend die Beſtimmungen der Streitſummen in den Klagſchriften. Vom 21. September. (Cantonsbl. S. 1067 f.)

— fordert zu genauerer Einhaltung des §. 59 der Civil-Prozeß-Ordnung auf, nach welcher die Klagſchriften bei Streitgegenſtänden ohne feſten Geldwerth einen Streitbetrag zu ſofortiger Beſtimmung

der Competenz festsetzen sollen, eine Regel, deren Nichtbeachtung die Cassation verschiedener Prozesse zur Folge hatte.

71 Weisung (der Justiz-Commission von Schwyz) betreffend die Ausfertigung von Acten zu Handen der Cantons-Canzlei. Vom 18. Oktober. (Abl. S. 361.)

— bestimmt die Verantwortlichkeit für Beschleunigung derselben und die Formen ihrer Aushebung.

72 Verordnung (von Bern) betreffend die Förmlichkeiten, die von denjenigen Personen, welche den Canton bleibend verlassen wollen, zu beobachten sind. Vom 30. September. (Gesetze und Decrete. S. 189 f.)

Schon eine Verordnung vom 23. März 1838 über die Ertheilung von Reisepässen, hatte (§. 10) bei Auswanderern die Aushingabe verboten, falls dieselben nicht ihre Auswanderung im Amtsblatt zweimal öffentlich angezeigt haben. Die vorliegende Verordnung bringt diese Vorschrift neu in Erinnerung und gestattet die Ablieferung der erforderlichen Schriften erst 8 Tage nach Ablauf der 4 Wochen und geleisteter dießfallsiger Bescheinigung (wessen und worüber?). Widerhandlungen gegen diese Verordnung begründen die Verantwortlichkeit „des fehlbaren Beamten für den daorts den hiesigen Einwohnern entstehenden Schaden."

73 Landsgemeindegesetz (von Glarus) betreffend die schriftliche Abfassung von Vergleichen. Vom 22. Mai und 5. Juni. (Abl. S. 109.)

— ordnet diese Abfassung so an, daß sie sofort bei dem Vermittler, bei welchem sie zu Stande kommt, statthaben solle, während das bisherige Gesetz (Civil-Prozeßordnung n. 96) Ausnahmen in Fällen zugelassen hatte, wo sorgfältige Ausscheidung verwickelter Verhältnisse es forderte.

74 Landsgemeindegesetz (von Glarus) enthaltend Abänderung von §. 200 der Civil-Prozeßordnung betreffend die Kundschafts(Zeugniß)fähigkeit. Vom 22. Mai und 5. Juni. (Abl. S. 109.)

— beschränkt die Zeugnißunfähigkeit einigermaßen.

75 Beschluß (des LR. von Uri) betreffend das Urtheilgeld bei Recursbegehren. Vom 7. April. (Abl. S. 81.)

— wonach für jedes vom Landrath zu behandelnde Recurs- und Cassationsbegehren ein Urtheilgeld von Fr. 10 zu bezahlen ist.

76 Beschluß (des großen R. von Solothurn) betreffend Erweiterung des Civilgesetzes §. 1508 (rück-

sichtlich der Mahnungen.) Vom 19. December. (Sammlung der Gesetze. S. 8 f.)

— bezweckt Erleichterung der Verjährungsunterbrechung vermittelst des Beweises der Mahnung an den Schuldner, deren Vorkommen außer den im Gesetz bereits angeführten Mitteln auch noch durch ordentlich und fortlaufend geführte und paraphirte Hausbücher soll bezeugt werden können.

Arrêté (de Neuchâtel) concernant l'exécution par la force des jugements rendus en matiere civile. Du 30 août. (f. off. Nr. 56.) 77

— schreibt die Form vor, wie die Hülfeleistung der öffentlichen Gewalt zu Ausführung von Civilurtheilen, die eine Leistung oder ein Unterlassen gebieten, zu verlangen (schriftliches Begehren an den Bezirksstatthalter nach vorherigem richterlichem Ausführungsbefehl) und durch wen (huissier oder Friedensrichter) sie zu erzwingen ist. Bei Verweigerung der Aufnahme in die Wohnung leitet der Friedensrichter nur die öffentliche Gewalt ein und zieht dann nach Eröffnung der Wohnung sich zurück, bei Leerheit der Wohnung leitet er Inventur und ergreift die erforderlichen Erhaltungsmaßregeln.

Gesetz (von Aargau) über die Schuldbetreibungen. Vom 14. Mai. (Gesetzesbl. B. II. Nr. 32.) 78

Längere Zeit hatte der Canton Aargau kein gemeinsames Schuldbetreibungsverfahren, sondern jeder Bezirk sein altes Recht, wie jetzt noch in Erbfällen. Ja sogar das sog. Ausschwören der alten Berner Gerichtssatzung, wonach auf Begehren des Gläubigers der Schuldner eidlich versprechen mußte, bis zur Bezahlung der Schuld das Land zu verlassen, wurde erst durch ein Gesetz von 1828 rechtsförmlich aufgehoben. Im Jahr 1830 wurde dann auch in den Bezirken Frick und Laufenburg das alte gerichtliche Betreibungssystem, wie es noch in Basel vorkommt, aufgehoben und in den administrativen Weg geleitet.

Das vorliegende Gesetz ordnet in Uebereinstimmung mit den mehrern neuern Betreibungseinrichtungen der Schweiz eine gesonderte Betreibung für Forderungen und eine gesonderte bei Pfandrechten an. Beide gehen durch zwei fünfwöchige Fristen hindurch, die eine auf Pfändung und Versteigerung des Gepfändeten, die andere auf Realisirung des freiwilligen Grund- oder Fahrnißpfandes, beide hinterher bei Nichtbefriedigung auf den Geldstag. Die nächste Besorgung liegt den Gemeindebehörden (Gemeindeammann und Gemeindeweibel) ob, gegen Gemeinden dem Bezirksamt und dem Amtsweibel. Frist zum Rechtsdarschlag sind 14 Tage nach erster Mittheilung und zwar bei Gefahr dreitägiger Gefängnißstrafe im Falle unwahren Vorgebens geschehener Bezahlung, sonst aber

bei Verlust aller Einwendungen gegen das Forderungsrecht, und was in Folge solchen Verlurstes bezahlt werden mußte, kann nur auf dem Wege selbständiger Klage (als Nichtschuld, Civilgesetz §. 843) zurückgefordert werden. Wegen Formfehlern in der Betreibung kann bei Eröffnung der Vollstreckungs- oder Steigerungsbewilligung auf dem Beschwerdewege Wiederherstellung verlangt werden, unvorgreiflich der Betreibung, nur unter Einstellung der Versteigerung. Der Pfändung nicht unterworfen sind die gottesdienstlichen, Schul- und Exercier-Geräthschaften, Berufswerkzeug, Speisevorräthe auf 4 Wochen, in Allem das Nothwendigste, und Armenunterstützung; Betreibung soll nicht statt haben außer den Rechtsstillständen noch während des vaterländischen Waffendienstes, während der Bedenkfrist bei beneficium inventarii, während der Verhaftung (jeder?) des Schuldners, bis ihm ein Pfleger bestellt ist. Aendert der Schuldner während der Betreibung den Wohnsitz, so ist die Betreibung am neuen Wohnort (wohl nur wenn innert des Cantons?) fortzusetzen, oder, wenn der neue Wohnort außer der Schweiz, so ist erlaubt, den Geldstag zu verlangen. — Einstellung der Betreibung kann nur auf schriftliche Bewilligung des Gläubigers erfolgen; bei längerer als sechsmonatlicher Einstellung erlöscht die Betreibung mit ihren Folgen und muß wieder vorn angehoben werden. — Die Pfändung wird auch bei Abwesenheit des Schuldners vollzogen, sie giebt dem Gläubiger ein Vorzugsrecht auf das Gepfändete, sofern nicht Vorstände darauf erweislich sind, — Forderungen können ohne Zustimmung des Gepfändeten nicht mit Pfändung belegt werden, als wenn kein anderes pfandbares Vermögen vorhanden ist, hängende Früchte nicht früher als 4 Wochen vor der Reife; der Gläubiger kann (auf des Schuldners Kosten, jedoch gegen seinen Vorschuß derselben) Verwahrung der Pfänder durch die Gemeindebehörde verlangen, Pfändung außerhalb des Bezirks ist durch Vermittlung der Domicilpfandbehörde zu begehren. Von Pfändern höhern Werthes ist die Versteigerung im Amtsblatt anzuzeigen, Gläubigern in jedem Fall persönlich. Der Schuldner kann die Reihenfolge der Versteigerung vorschreiben, Dritte können wegen ihrer Interessen solche nicht hindern. Bietende bleiben gebunden, bis ein Mehrgebot erfolgt und dafür Zahlung oder Sicherheit geleistet ist. Erlös ist bei Fahrhabe sofort, bei Liegenschaften und Forderungen innert 6 Wochen baar zu zahlen, später oder in Fristen nur mit Einwilligung des Gläubigers gegen Obligation und unter Vorbehalt des Pfandrechts.

79 Beschluß (des gr. R. von Appenzell-AR.) betreffend die Einstellung des Schuldentriebs. Vom 24. Januar. (Amtsbl. 18$^{52}/_{53}$ I. S. 162.)

Authentische Interpretation des Schuldentriebgesetzes Art. 13 rücksichtlich der Frage, ob liegende oder Fahrnißpfänder auch in den

Gerichtsferien zur Versilberung gebracht (geschätzt) werden können, wenn die Lösungszeit in den Ferien ablaufe. Die Frage wird zufolge Art. 18 desselben Gesetzes verneint.

Beschluß (der Landsgemeinde von Glarus) enthaltend:

Abänderung von §. 199 des LB. betreffend die Abkündung von Forderungen. 80

Abänderung von §. 200 des LB. betreffend das Recht des Einzugs. 81

Regulativ über das bei Schätzungen zu beobachtende Verfahren. 82

Abänderung von §. 202 des LB. betreffend die Versilberung geschätzter Liegenschaften. 83

Abänderung von §. 182 des LB. betreffend die Stellung des Vordersätzers zum Nachsätzer. 84

Diese sämmtlichen Beschlüsse sind unter sich im Zusammenhang, insofern sie sich alle auf die Schuldbetreibung beziehen.

Nach dem Landbuch §. 200 konnte der Viertheil des Forderungsbetrags diesem hinzuzählt werden, wenn für seine Sicherung eine Pfändung (Schatzung) vorgenommen wurde, doch nur so, daß der nackte ursprüngliche Betrag Normalzahl war. Nach der Neuerung ist der Viertheil von derjenigen Summe zu berechnen, wie sie unter Hinzurechnung von Zinsen und Anderm sich ergiebt.

Die Aenderung des §. 199 besteht zunächst in der deutlichen Erklärung, daß ohne Abkündung keine Schuldbetreibung angehoben werden kann, — sodann gegenüber dem regelmäßigen Altmartinitermin in der bestimmten Ausnahme zu Gunsten solcher Schuldscheine, in denen nicht besondere Zahlungsfristen festgesetzt sind, endlich in der Forderung der Schriftlichkeit für diese Kündigungen.

In Nr. 81 ist das Verpfändungs (Schatzungs) verfahren beschrieben, das den Grundzügen nach das alte Landesrecht, wie es auch in verwandten Statuten (z. B. des Cantons Schwyz) ausgebildet ist, aufrecht erhält, aber in einigen Beziehungen abändert. Die hauptsächlichste besteht darin, daß die Betreibungen dem Schatzungspräsidenten selbst übertragen werden können, während früher sie Sache des Creditors selbst waren. Damit hängt die Ernennung eines Weibels zusammen, der die vermehrten amtlichen Verrichtungen zu übernehmen hat. Weitere Neuerungen sind die Erstreckung der Fristen zu Gunsten des Schuldners, ein geregeltes Verfahren zur Wahrung von Drittmannsrechten, die Beschränkung des Weiterzugs bei Schatzungen für Forderungen unter Fr. 150 und die

Uebertragung der Revision von der Landesschatzungs-Commission an die Schatzungs-Commission der nächsten Wahlgemeinde.

Nr. 82 enthält die Abschaffung des sogenannten Drittels (vgl. Gesetzg. 1851. Nr. 87), welcher auch nach dem neuen Landbuch (Gesetzgebung 1852. Nr. 1) noch dem Creditor zufiel, statt Nachsätzer oder Debitor.

Zufolge Nr. 83 erhält der Nachsätzer von der vorgenommenen Schatzung zu Gunsten eines Vordersätzers sofort Kenntniß, während früher dieß unterblieb und so dieser zur Einlösung berechtigte Creditor möglicherweise erst sehr spät sich zu Wahrung seiner Rechte vorsehen konnte. — Ebenso ist der Hypothekenbuchverwalter zur Vormerkung von obschwebenden Schatzungen in die von ihm auszustellenden Geldaufbruchscheine verpflichtet.

Merkwürdig bleibt für den Fernerstehenden, daß Aenderungen, theilweise so bedeutender Art, in so kurzer Zeit nach Erlaß des neuen Landbuchs eingetreten sind, da sie doch Schäden abzustellen bestimmt sind, die gewiß seit längerer Zeit bemerkbar sein mußten.

85 Gesetz (von Graubünden) über die Erlassung und Bekanntmachung von Schulden und andern Rüfen. Vom 24. Oktober. (Verhandlungen des gr. Raths 1852. S. 120; 1853. S. 13 f. Oktober. S. 5.)

Die Frage, ob mit versäumter Meldung von Forderungsrechten bei Schuldenrüfen und andern präclusiven Auskündungen das Recht überhaupt oder nur die Aussicht auf Antheile an vorliegender Masse verwirkt sei, war, theilweise durch Mitschuld der etwas undeutlich gefaßten Gesetzesbestimmungen, ins Ungewisse gerathen. Freilich ist die Voraussetzung völliger Verwirkung bei Unterlassung der Eingaben, ja selbst auch bei erfolgter Eingabe, sofern überhaupt ein Concurs erfolgte, einer der populärsten Rechtsirrthümer bei Debitoren vorzüglich, aber auch bei Creditoren.

Das vorliegende Gesetz ist bestimmt, diesem Irrthum zu widersprechen, indem es deutlich den Säumigen nur auf das in die Masse fallende Vermögen und zwar für so lange für verlurstig erklärt, bis alle rechtzeitig eingegebenen Forderungen vollständig gedeckt sind (auch bei künftigen Vermögensanfällen?), es wäre denn Sache, daß der Betreffende die Thatsache einer wirklichen Gottesgewalt oder anderer von ihm völlig unverschuldeter Hindernisse rechtsbeständig zu beweisen vermöchte, in welchem Fall eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu seinen Gunsten Platz greifen könne. Wo hingegen in der Masse ein aktiver Ueberschuß zurückbleibt, oder wenn der Schuldner in der Folge neues Vermögen erwirbt, so behalten ihm gegenüber (d. h. wohl auch: nicht den früher rechtzeitig gemeldeten Creditoren gegenüber) solche Forderungsrechte, deren Eingabe auf den Ruf versäumt oder verspätet wurde, Gül-

tigkeit, jedoch mit der Beschränkung, daß vom Zeitpunkte des Ablaufes der Ruffrist an keine Zinsen berechnet werden dürfen und die Solidarität der Haftbarkeit der Erben sowie allfälliger Handelsgesellschafter der Schuldner aufhört.

Diese freiere Auffassungsweise stieß im großen Rath auf lebhaften Widerstand und es wurde dabei vorzüglich auf die Vermögensbereinigungen, Todten-, Erbschafts- und Auswanderungsrufe sowie auf die beneficia inventarii hingewiesen, während von der Mehrheit an dem Grundsatz festgehalten ward, daß Forderungsrechte nur durch Tilgung eigentlich untergehen und dieser gerechte Satz auch häufig bei hinlänglichen Mitteln der Befriedigung sich vollständig als billig erweise.

Loi (du c. de Valais) sur quelques procédures irrégulières. Du 86
24. mai. (Sép. publ. vgl. *Courr. du Valais Nr. 44.)*

— betrifft das Verfahren bei Schulddepositionen, Gütertrennung der Ehegatten und Versteigerungen von Miteigenthum, also sehr verschiedenartige Gegenstände, die nur mit einander gemein haben, daß die Bestimmungen des Civilproceßgesetzes dafür ergänzt werden.

Die Deposition von Geldsummen, deren Annahme vom Gläubiger verweigert wird, erfolgt erst nach förmlicher Vorladung desselben zur Anwesenheit und hat, im Fall des Ausbleibens des Vorgeladenen, zur Folge eine neue Vorladung nach 8 Tagen, um Einwendungen rücksichtlich der Gültigkeit der Deposition vorzubringen, widrigenfalls Contumazurtheil erfolgt (worüber?). — Die Gütertrennung zwischen Eheleuten ist der Dazwischenkunft der Ehegläubiger unterworfen, und zwar binnen Jahresfrist nach erfolgter Veröffentlichung der Trennung durch das Amtsblatt, welche Frist jedoch keinen Suspensiveffect gegen Realisirung der Trennung übt. — Versteigerungen von Miteigenthum müssen nach den Regeln über Veräußerung von Pupillengütern erfolgen, wo Bevogtete oder Minderjährige betheiligt erscheinen, sind aber, wo nur Mehrjährige betheiligt, nach deren Abrede vorzunehmen und, wenn diese sich nicht einigen können, nach den Regeln über Concurssteigerungen.

Concursgesetz (des Cantons Thurgau.) Vom 14. 87
September, (Abl. S. 607 f.) und Vollziehungsbeschlüsse des RR. vom 30. November, und des Obergerichts vom 28. November. (Abl. 739 f. 745 f.)

Die Hauptaufgaben des Concursprozesses sind bekanntlich die Ermittelung der Activa und ihre möglichst hohe Verwerthung, die Feststellung der Passiven und billige Rangordnung derselben, die Eröffnung der Möglichkeit für jeden Gläubiger, nach eigenem Ermessen zu seiner Befriedigung beizutragen. Diese Aufgaben setzen

eine zweckmäßige Organisation der Concursbehörden voraus, welche ein besonnenes, gleichmäßiges und rasches Handeln verbürgen.

Die Activen werden sehr häufig vor dem Falliment, falls Effecten, verborgen oder unter dem Preise verkauft gegen Wiederlösung; falls Forderungen, als bezahlt in Büchern gestrichen oder durch Unterschlagung der Bücher verhehlt. Hiegegen hilft kein Gesetz, sondern im vorkommenden Fall strenge Bestrafung und, vorbauend, Ermächtigung zu raschem Handeln. Das vorliegende Gesetz erwähnt nur, daß Fallimentsbetrug zu bestrafen sei. Zu Verhaftung hat das Concursamt als solches keine Vollmacht. Die Verwerthung der Activa geht auf dem Wege der Versteigerung, welche Jederman offen steht, und der „Einhändigung" und des "Ueberschlags", welche beide Verfahren hinterher noch Gläubigern offen stehen, ersteres Liegenschaftspfandgläubigern, welche unter Verzicht auf weitere Befriedigung für ihren Verlurst die versteigerte Liegenschaft mit allen Ihnen vorgehenden Lasten an Zahlungsstatt übernehmen, letzteres jedem andern Gläubiger, welcher noch ein Höheres daran wagen und damit auch die Einhändigungbegehrenden aus ihrem Recht verdrängen kann. Bei Gantkauf, Einhändigung und Ueberschlag kann durch die Behörde erforderlichenfalls Garantie begehrt werden. Im Gantkauf sind natürlich die Zahlungstermine theilweise länger, selbst vierjährige, was den Credit zu heben nicht gerade geeignet ist. — Die Würdigung der Passiven ist für die Concursbehörde eine der schwierigsten Aufgaben, namentlich, wo — wie auch dieß Gesetz es anordnet — sie ohne contradictor amtshalber die Interessen der Masse mit der Berücksichtigung des Einzelcreditors gleichmäßig wahren soll. Das Gesetz giebt über das Verfahren in Würdigung der Beweise keine einläßlichen Vorschriften, sondern überläßt dieß den allgemeinen Beweisregeln und weiset die Behörde an die Ansicht der betheiligten Mitgläubiger, die einzelne Eingaben von sich aus bestreiten können — und an den Spruch der Gerichte, welche im Zweifel entscheiden. Dem Concursdirector (Bezirksgerichtspräsidenten) wird hiebei genug Unbefangenheit zugetraut, daß er bei solcher Entscheidung mitwirken darf (§. 98.).

Die Rangordnung der Gläubiger ist wohl nicht zu loben. Sie enthält offenbar zu viele Privilegien und diese sind nicht immer einfach geordnet. I. Begräbnißkosten, Grundlasten, Assekuranzbeiträge, Dienstbotenlöhne. II. Liegenschaftspfandrechte mit 3 Zinsen und dem laufenden (Kaufschuldbriefe, Weibergutsbriefe, Leibding oder dingliche Pfrundrechte), Faustpfandrechte, ärztliche Besorgung, Rechtstrieb im Schatzungsstadium. III. Samenlieferungen, Pacht und Miethe, Gesellenlöhne, Ackerlöhne, Handwerkerlöhne (ausgeschlossen Material), Vormündervorschüsse. IV. Staats- und Gemeindeanlagen, Gantausstände — sämmtlich meist auf das letzte Jahr be-

schränkt. V. Currentgläubiger. Die Organisation ist einfach. Bezirksgerichtspräsident und Bezirksnotar walten fast ausschließlich, jener leitend, dieser ausführend — bei Inventur und Schatzung Gemeindebehörden und Friedensrichter — bei Besorgung des Feldbaus der Massacurator, bei Ganten der Kreisnotar, in Streitsachen das Bezirksgericht. Eben dieses, wenn es sich um Rehabilitation handelt; Recurs von diesem geht an das Obergericht, von den andern Beamtungen an dessen Recurscommission. — Eine besondere Stellung unter den Gläubigern nimmt derjenige ein, welcher nach geschehener Meldung und erfolgter Einreihung in die gesetzliche Rangordnung auf sein (großes oder kleines) Massaguthaben verzichtend eine Anweisung auf künftigen Erwerb oder Anfall des Schuldners begehrt und dafür Realarrestbefugniß, allerwärts zu üben, durch „Glückschein" erhält.

Dieses Concursgesetz verdrängt die Fallimentsordnung vom **16. December 1807** und deren Nachtrag vom **5. Januar 1826** — Bestimmungen, die in der Hauptanlage unverändert geblieben sind und im Keime (FO. §. **119**) schon die jetzige Organisation enthielten, aber ohne daß das ganze Verfahren so bereinigt und entwickelt gewesen wäre. Die Aufgabe des damaligen Gesetzes war Zusammenfassung der verschiedenen Lokalübungen in ein gleichmäßig fortschreitendes Ganzes und, was in jedem Absatz bemerkbar ist, Widerstand gegen die Trölerei, die nirgend so zu Hause ist, wie im Concursverfahren; Fernerstehenden wird übrigens auch im vorliegenden Gesetz manches nicht recht einleuchten: eine gewisse Unbestimmtheit in den Regeln über die rechtsgenügenden Gründe zu Eröffnung des Concurses, die Gründe zur Mitwirkung des Friedensrichters (§. **27**), die Folgen der Unterlassung einer Anzeige an auswärtige Gläubiger (§. **32**), das Mandat an den Massacurator (**57**), die Gründe zu Annahme eines verspäteten Accordantrages (§. **68**), die Stellung des Falliten (§. **93** vgl. mit §§. **25** und **39**.). —

Hervorzuheben sind folgende Sätze: die rechtlichen Wirkungen des Concurses fangen an mit dessen Anhängigkeit bei dem Gerichtspräsident; — in die Aufforderung zum Erscheinen bei der Liquidationstagfahrt ist aufzunehmen die Androhung des Verlusts der Forderung bei Nichtangabe (§. **30**); — einzelne Gläubiger können, wenn die Mehrheit auch nicht will, auf ihre Gefahr einen Prozeß führen, — das Ergebniß fällt dann ihnen, nur der Ueberschuß der Masse zu (§. **47**); — Veräußerungen vor dem Concurs, sofern vom Schuldner im Bewußtsein der Insolvenz geschehen, können widerrufen, d. h. die Gegenstände, wenn sie um unverhältnißmäßig niedrigen Preis weggingen, gegen Vergutung desselben, wieder eingelöset werden, ohne Vergutung, wenn Wissen des Erwerbers um die Insolvenz nachweisbar (**50**); — Kauf- und Faustpfandverträge über Fahrniß, ge-

schlossen unter der Bedingung, daß diese im Besitze des Veräußerers (Schuldners) bleiben sollen, sind ungültig (52); — die Zahlungsfristen bei Fahrnißsteigerungen können erstreckt werden (78); — die Gantbehörde kann nach ihrem Ermessen vom Ersteigerer Caution verlangen (82); — der Masse sind entzogen nicht nur die Commissionswaaren, sondern auch die für solche eingegangene Baarschaft, sofern unvermischt mit derjenigen des Schuldners, vorausgesetzt immerhin, daß dieser nicht die Zahlung gegen eine Gebühr übernommen (100: 6); — die Haftbarkeit von Gantbürgen erlöscht, wenn der Gläubiger nicht innert 30 Tagen vom Gantterminverfall an gerechnet den Rechtstrieb für Capital anhebt und durchführt (108); — Glücksscheinforderungen haften höchst persönlich an dem Schuldner allein, nicht an Erben (130); — die Rehabilitation wird von dem Bezirksgericht ausgesprochen, nicht vor 4 Jahren nach Eröffnung des Concurses, auch bei Bezahlung von nur 50%, wenn die Mehrheit der verlurstigen Gläubiger (den Forderungen nach) einwilligen und glaubwürdige Zeugnisse über Wohlverhalten, namentlich häusliche Lebensart und redliches Benehmen im Verkehr vorliegen (134).

88 Verordnung (des RR. von St. Gallen) betreffend die Abfassung der Concurskostennoten. Vom 21. Dec. (Gesetzsammlung XII. 241 f.)

Die Justiztabellen von St. Gallen (Zeitschrift Heft 2. Rechtspflege. S. 58) zeigen, mit welcher Sorgfalt die Concurskosten von der Behörde überwacht werden. Zu leichterer Ausführung dieser Aufgabe sind in vorliegender Verordnung Tabellenformulare vorgeschrieben, nach deren Verfolg die verschiedenen Sporteln und Auslagen zusammengestellt werden sollen, unter steter Nachprüfung des Bezirksgerichtspräsidenten.

89 Kreisschreiben (des OG. Luzern) an sämmtliche Concursofficien, betreffend die Prüfung der Accommodemente. Vom 25. Hornung. (Abl. S. 226 f.)

Vorschriften, welche eine mehrere Regelmäßigkeit und Zuverläßigkeit der Accommodementsvorschläge bezwecken, um das Obergericht, welches nach vorheriger Prüfung derselben durch die Concursofficien sie zu genehmigen hat, mit unnöthiger Arbeit zu verschonen.

C. Criminalrecht.

90 Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 4. Hornung. (Amtliche Sammlung III. S. 404 f. Vgl. Entwurf im Bundesblatt 1852. II. S. 555 f. Botschaft des BR. ib. S. 581 f.)

Die bisherigen Strafgesetzgebungen der einzelnen Cantone haben zweilen bei den Verbrechen, welche die gesamteidgenössischen Interessen berühren konnten, namentlich bei den Staats- und den Münzverbrechen, diese Interessen auch ausdrücklich als Gegenstand des Schutzes erwähnt. Seit aber zur Wahrung dieses Schutzes besondere Centralgerichtsbarkeiten aufgestellt und den Cantonalgerichten diese Aufgaben entzogen sind, seit namentlich die Leitung aller Bundesgeschäfte Centralbehörden anheimgefallen ist, welche ebenfalls in dieser ihrer Thätigkeit activ oder passiv Gegenstand strafrechtlicher Würdigung werden können, wurden auch besondere Gesetze für diese Richtung des Strafrechts Bedürfniß und bereits sind die Bestimmungen, welche in solchen Fällen das Verfahren regeln, im Jahr 1851 erlassen worden (Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege, in der Amtl. Samml. II. S. 743 f.). Das Strafgesetz selbst aber, dem dieses Verfahren dient, liegt hier vor.

Die Grundsätze allgemeinerer Art, welche in jedem Strafrecht wiederkehren, sind ohne erhebliche Eigenthümlichkeit und, theilweise wörtlich, dem Militärstrafgesetz (Amtl. Sammlung II. S. 609 f.) entnommen. Einzig mag hervorgehoben werden, daß als Regel festgehalten ist die Strafbarkeit bloß im Inland begangener Fälle. Als Strafen sind erwähnt: Haft (Zuchthaus und Gefängniß), Verweisung aus der Schweiz (nicht über 10 Jahre und nur bei Möglichkeit rechtlichen Auskommens), Amtsentsetzung, Verlust des Activbürgerrechts und Geldstrafen bis auf Fr. 10000. — Aus der Zahl der landesverrätherischen Verbrechen sind die unbefugten diplomatischen Correspondenzen mit ausländischen Regierungen oder deren Agenten weggelassen, die das nordamerikanische Bundesgesetz namhaft macht, in den Verbrechen gegen das Ausland gaben bekanntlich §§. 42 und 44 am meisten Anstoß, welche Beschimpfungen gegen auswärtige Regierungen betreffen, und es ist gewiß mit Grund zu bezweifeln, ob das vom Bundesrath nicht auf die löblichste Weise endlich durchgesetzte Ergebniß den Interessen einer einfachen Politik entspreche. Sehr zu billigen ist, daß unter den Verbrechen, „welche von den Bundesbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft verübt werden," eine Anzahl deutlich herausgehoben sind, obschon eigentlich wohl kaum die vorzüglichsten. In der Discussion wurden noch hinzugefügt Rechtsgeschäfte, bei deren Unterhandlung sich der Beamte unredlich betheiligt und ausdrücklich die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die hauptsächlichsten Beamten des Bundes ausgesprochen. Bei der Bestechung ist die Hauptlast den gewöhnlichen, aber wohl unrichtigen, Grundsätzen gemäß auf den Empfänger gelegt. — Milderungen gegenüber dem Entwurf liegen hauptsächlich da, wo an der Stelle der Minima Maxima in die Strafbestimmungen aufgenommen sind. — Aus der schließlichen Fassung der Competenz-

bestimmungen ist deutlich das Bestreben ersichtlich, das schon den Bundesrath leitete, die Bundesgerichte nur ausnahmsweise und wo es unvermeidlich ist, gewöhnlich aber die Cantonaljustiz in Thätigkeit zu setzen. Im Allgemeinen ist an diesem Gesetz zu loben, daß es sich möglichst in den Schranken des Nothwendigen gehalten hat, es hinterläßt aber den Eindruck, daß es durch die Erfahrung noch manche Berichtigung empfangen wird.

91 Gesetz (von Bern) über den Mißbrauch der Presse. Vom 21. März. (Gesetze und Decrete. S. 45 f. Vgl. Tagblatt des gr. R. 1852. S. 237 f. 458 f. 734 f. 1853. S. 253 f.)

Das vorliegende, vielbesprochene Gesetz besteht aus 4 Abschnitten: I. Allgemeine Grundsätze. II. Von den (polizeilichen) Preßübertretungen. III. Von den (durch die Verfassung vor die Assisen gewiesenen) Preßvergehen. IV. Von der Ordnung der Presse, der Verantwortlichkeit und dem Gerichtsstand in Preßfällen.

Das bisherige Gesetz vom 9. Februar 1832 hatte gegenüber dem seit Jahren wachsendem Preßunfug nicht ausgereicht. Es mangelten genügende Bestimmungen über Haftbarkeit, Gerichtsstand, Schadensersatz und die Pflicht zu Aufnahme von Berichtigungen, über Beaufsichtigung und Verfolgung, über Erfordernisse zur Redaction und Herausgabe eines Blattes, so daß von allen Seiten Redlichere auf mehrere Ordnung drangen. Da die Strafgesetzgebung, in die solche neue Bestimmungen hätten aufgenommen werden sollen, noch immer auf sich warten läßt, wurden diese vorläufigen Beschlüsse nöthig, so sehr man auch einsah, daß gemeinsame Behandlung der Preßfälle mit andern Straffällen geeigneter wäre, wie denn auch Zürich und Baselstadt dieses System befolgt haben, während die meisten andern Cantone seit dem Anfang der Dreißigerjahre nach damaliger Sitte specielle Preßgesetze aufstellten (Neuenburg und Freiburg 1831, Waadt 1832, Tessin 1834, Solothurn 1836, Schaffhausen 1837, Graubünden 1839, Luzern 1843, Zug 1846).

Als polizeilich strafbar sind hervorgehoben: 1. Unterlassung von Nennung des Druckers und Verlegers oder falsche Nennung (Fr 10—150) — bei Zeitschriften (nicht ausschließlich wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Inhalts) des Redaktors oder Herausgebers oder Stellvertreters derselben, welche alle ehrenfähige Schweizerbürger eigenen Rechtes sein müssen, die im Canton ihren Wohnsitz haben und weder zu einer entehrenden Strafe noch überhaupt wegen Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung verurtheilt worden sind. 2. Verbreitung von Druckschriften, die diesen Vorschriften widersprechen, ferner bei Zeitschriften. 3. Unterlassung der Hinterlegung derartiger Druckschriften (unter 5 Bogen) bei dem Regierungsstatthalter (gleichzeitig mit der übrigen Austheilung, gegen Stempel) bei Buße von Fr. 5—20. 4. Weigerung

der Aufnahme von a. amtlichen Bekanntmachungen (in einer der beiden nächsten Nummern, Fr. 20—100 und Execution.), b. Berichtigungen von Thatsachen, die in der betreffenden Zeitschrift erwähnt sind (kostenfrei bis zum doppelten Umfang der berichtigten Stelle — der Entwurf hatte noch nothwendige „Beilagen", das Weitere gegen die „gewöhnlichen" Gebühren), und zwar binnen Monatsfrist für den Einsender — binnen zwei Tagen von der Einsendung an für den Herausgeber (Fr. 50—500 und Execution.) 5. Anschlag, Ausruf und Verbreitung von Placaten ohne Erlaubniß der Polizeibehörden, insofern solche Anderes berühren, als gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, öffentliche Vergnügungen, gestohlene oder verlorene Sachen, Verkäufe oder sonstige den Verkehr betreffende Nachrichten (Fr. 5—50.)

Als Preßvergehen sind erwähnt 1. einfache und ausgezeichnete Beschimpfung (Max. Fr. 200 resp. 300; Haft 3 resp. 6 Monate) und Verläumdung (Max. Fr. 500, Haft 2 Jahre) nach den üblichen Begriffsbestimmungen und Stufen. Als ausgezeichnet gelten diejenigen gegen eine der obersten Bundesbehörden oder das Oberhaupt eines mit der Eidgenossenschaft befreundeten Staates, gegen eine obere Gesetzgebungs-, Regierungs- oder Gerichtsbehörde des eigenen oder eines andern eidgenössischen Standes, gegen einen bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandten, Geschäftsträger oder diplomatischen Agenten, in Beziehung auf seine Amtsverhältnisse (bei Gegenrecht); in minderm Grade gegen andere Behörden, weltliche oder geistliche Beamte des Cantons, Diener der bewaffneten Macht, Geschworene, Zeugen oder Sachverständige in Bezug auf ihre Amts- oder Berufspflichten. 2. Gotteslästerliche oder religionswidrige Ausfälle (Max. Fr. 400, Haft 3 Monate.) 3. Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen (in bösem Glauben, für den Staat nachtheilig und die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdend) oder, auf Grund solcher — Schmähung oder Aufreizung gegen die obersten Landesbehörden, deren Beschlüsse oder Anordnungen (Max. Haft 1 Jahr.) 4. Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen (gl. Max.) 5. Zu Ungehorsam gegen Gesetze und Verordnungen, Angriffe auf die der Familie, den Geboten der Sittlichkeit und dem Eigenthum schuldige Achtung, Rechtfertigung solcher Angriffe (Max. Fr. 300, Haft 6 Monate.) 6. Friedensstörung durch Aufreizungen gegen einzelne Bürger, ganze Klassen, Stände, Genossenschaften und die Obrigkeit (Max. Fr. 200, Haft 4 Monate.) 7. Aufruf zu Sammlungen für Deckung von gerichtlichen Geldstrafen, Kosten- und Schadensersatz (Max. Fr. 60, Haft 8 Tage.)

Die volle Verantwortlichkeit (giebt es auch Versuchsstrafe?) tritt ein mit der Erscheinung der Preßerzeugnisse (Verkauf, Versendung, Ausstellung, Anschlag, Verbreitung) und lastet nacheinan-

der auf Herausgeber, Verfasser (falls nicht Publikation wider Wissen und Willen), Verleger, Drucker und Verbreiter — auf den drei letztern wenigstens für Bußen, Kosten und Civilentschädigung, für Strafe gleichzeitig mit den erstern bei vorsetzlicher Mitwirkung (wofür Präsumtion bei verschuldeter Preßübertretung der Genannten). Der Buchhändler gilt als Verbreiter, wenn Beschlagnahme verfügt, oder eine richterliche Verurtheilung bekannt gemacht ist. — Der Gerichtsstand ist nach Wahl des Klägers in dem Bezirk, wo die Schrift herausgekommen oder verbreitet ist und demnach auch für auswärtige Schuldige, wenn das Erzeugniß, zu dessen Erscheinen oder Verbreitung sie mitgewirkt, sträfliche Angriffe gegen das Inland, dessen Behörden oder gegen einer Person im Inland enthält, in welchen Fällen der Regierungsrath gegen solche Erzeugnisse bis zur Unterziehung unter den inländischen Gerichtsstand die Verbreitung verbieten kann, sowie der Richter Unterdrückung oder Vernichtung aller Exemplare, welche sich im Besitz der Mitschuldigen oder an Orten finden, die öffentlich zugänglich sind. — Die Beschlagnahme einer Schrift steht dem Regierungsstatthalter zu, bei daran bemerkten Polizeiübertretungen oder wo die Schrift selbst Thatbestand eines Verbrechen bildet, das von Amts wegen zu verfolgen ist. Ebenso ist die Aufsicht über die Presse der Staatsanwaltschaft empfohlen.

Die Angriffe auf dieses Gesetz waren meist so ungeschickt als seine Vertheidigung. Jene beriefen sich auf die mehrfache Uebereinstimmung einzelner Stellen mit dem preußischen Gesetz, diese auf diejenige mit den in den Cantonen Freiburg, Neuenburg und Luzern gegenwärtig gebrauchten. Angriffspunkte mögen allerdings die Bestimmungen über die Privatgenugthuung bieten, welche mit Geldentschädigung auch in Fällen eintreten kann, wo keinerlei öconomischer Schaden irgend welcher Art nachweisbar ist — Bestimmungen, die Bern freilich mit Solothurn und seiner Copie in Schaffhausen sowie mit Graubünden theilt. — Ebenso bleibt wohl zweifelhaft der Werth jener Distinctionen zwischen Absicht und Grundlosigkeit bei Verbreitung von Verläumdungen oder entstellten Nachrichten, während besser freilich im Gegensatz mit den Angriffen, einfach die Verläumdung durch objektive Unwahrheit als strafbar stehen geblieben wäre und vielleicht dem Wahrheitsbeweis etwas weitere Grenzen hätten gezogen werden können. Den von den verschiedensten Seiten her gegen die so ausgedehnte Wahl des Forum gerichteten Angriffen konnte nicht nur die darin liegende Gegenseitigkeit, wie geschah, entgegengehalten werden, sondern auch gewiß ein rationelles Prinzip, während umgekehrt die Angreifenden den richtigen Grundgedanken, der ihnen vorschwebte, nie klar aussprachen, daß der Begriff von „Verbreitung“ nähere Begrenzung ver-

dienen müßte. Vielleicht hätten die Bestimmungen des Gesetzes von Tessin in dieser Beziehung einige Rücksicht verdient.

Im Allgemeinen kann aber gewiß gesagt werden, daß der Entwurf zwischen dem Drängen auf weitergehende Bestimmungen über Unterzeichnung der Zeitungsartikel, über Widerruf u. s. w. und den entgegengesetzten Anträgen auf weitere Heruntersetzung der Minima (die wohl nur zu oft ganz fehlen) oder mattere Begriffsbestimmungen glücklich den Weg hindurch und auch unter den schweizerischen Vorbildern das rechte Maß zwischen der Milde von Solothurn und der Strenge von Luzern gefunden hat. Ob das Fallenlassen aller Cautionen verantwortet werden kann, mag die Erfahrung zeigen.

Die Mißhandlung, welche dieses Gesetz und an demselben der Canton Bern seither in Stände- und Nationalrath erlitten hat, bedarf hier keiner weitern Erwähnung.

Gesetz (von Graubünden) gegen betrügerische, muthwillige und fahrläßige Falliten. Vom 24. Oktober. (Verhandlungen des gr. Raths 1851. S. 35. 1852. S. 110. 1853. S. 68 f. Oktober. S. 5.) 92

Die gerechte Würdigung der Schuld des Falliten an seinem Vermögensstand ist eines der schwierigsten Probleme des Strafrechts und kaum kann gesagt werden, daß vorliegendem Gesetz gelungen ist, dasselbe zu lösen. Im Jahr 1851 war bei Anlaß des Polizeidirektionsberichtes im großen Rathe die Aufgabe gestellt worden, das bestehende Gesetz vom 9. August 1838 zu mildern und anläßlich zu revidiren, und zwar in der Weise, daß es von den Gerichten könne gehandhabt werden. Dabei war streitig, ob die Strafbarkeit in jedem einzelnen Falle von Amtswegen solle untersucht werden oder nur auf besondere Inzichten. Letztere Ansicht unterlag. So blieb dem vorliegenden Gesetz nicht viel anderes übrig, als etliche Maxima herunter zu setzen und die genauere Begriffsbestimmung fahrläßigen Falliments wegzulassen. Im Uebrigen sind die verschiedenen Fälle des betrügerischen und muthwilligen Bankerotts ungefähr in früherer Weise wiederholt.

Gesetz (von St. Gallen) betreffend die Aufhebung der lit. n. des Art. 14 des Gesetzes über die Criminalstrafen vom 7. Februar 1839. Vom 8. Juni, in Kraft seit 18. August. (Gesetzsammlung XII. S. 171.) 93

Es ist bekannt, daß bei dem in St. Gallen von dem Geschwornengerichte beurtheilten Straffall eine Prügelstrafe verhängt wurde, die allgemeines Aufsehen erregte und namentlich um des Widerspruches willen, in dem dabei das Strafgesetz von St. Gallen mit der Bundesverfassung §. 48 erfunden wurde, welcher zufolge Schwei-

zer vor dem Gesetze gleichgehalten werden sollen, während das St. Gallische Strafgesetz bei der Prügelstrafe Unterscheidungen zwischen Cantonsbürgern und Andern aufstellt. Es waren nur zwei Wege einzuschlagen, entweder die Leibesstrafe allgemein aufzuheben, oder sie auf Cantonsbürger gleichmäßig, wie auf Schweizer anwendbar zu erklären. Vorliegendes Gesetz, in Uebereinstimmung mit einer Richtung, die sich gegenwärtig auch anderwärts kundgiebt, ist bestimmt, den letztern Weg einzuschlagen und zu regeln. Ob diese Erweiterung der Leibesstrafen genügend zu rechtfertigen ist, mag billig bezweifelt werden.

94 Gesetz (von St. Gallen) betreffend die Aufhebung des Art. 228 des Gesetzes über das rechtliche Verfahren bei Verbrechen, vom 28. April 1820, rücksichtlich des Unterhalts der Gefangenen im Criminaluntersuch. Vom 8. Juni, in Kraft seit 18. August. (Gesetzsamml. XII. 174.)

Die nun aufgehobene gesetzliche Bestimmung hatte die Kost der Untersuchungsgefangenen festgesetzt. Wer mit der Aufsicht solcher Untersuchungsgefängnisse bekannt ist, weiß, wie manche Abweichungen von der Regel nothwendig werden, die ein Gesetz nicht leicht vorsehen kann. Das vorliegende Gesetz, nach der mannigfachen Erfahrung der Unzweckmäßigkeit gesetzlich bindender Regeln, hat gewiß das richtige Verfahren eingeschlagen, wenn es diese Vorschriften einem Reglement anheim giebt, das der kleine Rath jeweilen zu genehmigen hat.

95 Kreisschreiben (des RR. von Aargau) an die Bezirksämter und Bezirksgerichte betreffend neue Festsetzung der Vergütung für die Gefangenenkost, sowie für die Transportandenkost und für Beheizung und Unterhalt der Gefangenschaften ꝛc. ꝛc. Vom 1. und 18. April. (Gesetzesblatt B. II. nn. 9 und 15.)

96 Gesetz (von St. Gallen) betreffend die Umwandlung der unerhebbaren Geldstrafen und den Vollzug der Gefängnißstrafe. Vom 10. November 1852, in Kraft seit 13. Januar 1853. (Gesetzsammlung XII. S. 1 f.)

Ein Blick auf die Tabelle D der Strafstatistik von St. Gallen im ersten Bande dieser Zeitschrift zeigt unwiderleglich die Unmöglichkeit, mit dem Geldbußensystem durchzukommen, wie es die Strafgesetzgebung von St. Gallen so freigebig anwendet. Die Durchsicht der regierungsräthlichen Jahresberichte zeigt aber seit vielen Jahren nicht minder unwiderleglich die Unhaltbarkeit des bisherigen Auskunftsmittels, nämlich der Umwandlung dieser Bußen in Frohnden, wenn schon in den letzten Jahren Schwyz diese ebenfalls gesetzlich eingeführt hat. — Vorliegendes Gesetz ermächtigt nun zu Verwand-

lung dieser Bußen in Haft, entweder in Gemeinde- oder in Bezirksgefängnissen, oder, bei längerer als vierzehntägiger Dauer, im Centralgefängnisse zu St. Leonhard, jedoch so, daß diese Gefangenen mit den Criminalsträflingen außer Berührung bleiben sollen.

Mit dieser Reorganisation stehen in Verbindung folgende Bestimmungen:

Kreisschreiben (des RR. von St. Gallen) an 97
sämmtliche Bezirksammänner über die Vollziehung des obigen Gesetzes. Vom 18. Januar. (ib. S. 5 f.)

Verordnung (ders. Behörde) über den Vollzug 98
der Gefängnißstrafe in den Bezirks- und Gemeindegefängnissen.

Auch das Gefängnißwesen in seiner jetzigen Gestalt wird sich allmälig als unhaltbar erweisen und einem System Raum machen müssen, wobei der Einzelbeschädigte sein Interesse besser gewahrt sieht.

Ueber das Bußenwesen und dessen Schwierigkeiten sind sehr be- 99
lehrend die Großrathsverhandlungen von Appenzell AR. (im Amtsblatt XIX. Erste Abth. S. 237 f.)

D. Criminalprozeß.

Gesetz (von Graubünden) betreffend das gerichtliche 100
Verfahren in Straffällen. Vom 24. Oktober. (Verhandlungen des gr. Raths 1849. S. 209; 1850. S. 73 f. 157 f. 167. 300; 1851. S. 23; 1852. S. 58 f. 183; 1853. S. 42. 133 f. 137, 147, 170 f. Oktober S. 4.)

Schon früher sind bei Aufhebung der Hochgerichte und Aufstellung der Kreisgerichte vorübergehende Bestimmungen für das Strafverfahren vom großen Rathe angenommen (und in dieser Zeitschrift Gesetzgebung 1851. n. 100 angezeigt) worden. Das obige Gesetz soll nun einseits die Competenz der Kreisgerichte und des Cantonsgerichts, namentlich aber das vor beiden zu beobachtende Verfahren regeln.

Schon seit längerer Zeit nämlich war bei Anlaß der Verfassungsrevisionsfragen vielfach darüber berathen worden, ob in der Strafrechtspflege der bisherige Grundsatz des geheimen und schriftlichen Verfahrens beibehalten oder aber an dessen Stelle die Einführung von Geschwornengerichten gesetzt oder endlich bei ständigen Gerichten verblieben, jedoch für dieselben Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens eingeführt werden soll. Für die bisherige Judicatur durch die Gerichte der kleinen Kreise (früher Hochgerichte, jetzt

Kreisgerichte) wird angeführt, daß diese Strafgerichtsbarkeit dem Volke lieb geworden sei und es dieselbe nicht ohne Geschick handhabe, in Fällen aber, wo eine Gerichtsbesatzung sich ungeeignet finde zum Abspruch, dieselbe die vorliegende Sache an das Cantonscriminalgericht zu überweisen befugt sei, und wenn diese Befugniß zu grundsatzlos geübt werde, ihr mögen gesetzliche Grenzen gesetzt werden, daß ferner eine Uebertragung der Criminaljudicatur an die Bezirksgerichte (für größere Kreise) dieselben mit Arbeit überladen würde und diese Uebertragung überdieß für das Land kostspieliger wäre; für die Beschränkung des Kreisgerichtscompetenz auf Polizeifälle und geringere Criminalfälle und Uebertragung der übrigen Gerichtsbarkeit an das Cantonscriminalgericht (und zwar einen Ausschuß des Obergerichts) ward erinnert an das Willkürliche, was in der Ueberweisungsbefugniß der Kreisgerichte läge, während es doch den ersten Grundsätzen des Strafrechts widerspreche, daß ein Richter sich fragen möge, ob er einen Fall beurtheilen wolle? — und an die geringere Unbefangenheit, Unpartheilichkeit und Selbstständigkeit dieser kleinen Gerichte. Eine dritte Ansicht wollte die Criminaljustiz in der Hand der Kreisgerichte lassen, die Sicherstellung des Angeklagten aber in einem zu eröffnenden Appellationsverfahren suchen. Von eigentlichen jeweilen neuzuberufenden Geschwornengerichten stand man von Anfang an ab, da die Frage über ihren Werth noch nicht spruchreif sei und man die Erfahrung der übrigen Schweiz noch benützen müsse. So gelangte man endlich zu dem Satze, es mögen jene Ueberweisungen nach dem jeweiligen Ermessen der Kreisgerichte nur in schwerern Fällen statt finden, nie aber bei Vergehen, welche dem Strafgesetz nach nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafe, Geldbuße und Gefängniß bedroht sind, sowie Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis zu Fr. 100. Hingegen können die Kreisgerichte auch ohne Ueberweisung Todesstrafe verhängen, jedoch nur einstimmig, das Cantonsgericht in überwiesenen Fällen nur mit 7 von 9 Stimmen. Recurs von beiderlei Gerichten geht an den kleinen Rath, von Sprüchen des Cantonsgerichts nur wegen Formverletzungen zur Cassation und zwar unter Zuzug der ersten 4 Mitglieder der Standescommission. — Ebenso entscheidet Competenzstreitigkeiten zwischen den Kreisgerichten der kleine Rath.

Bei den Kreisgerichten liegt die Voruntersuchung in der Hand des Präsidenten und des Gerichtschreibers, welche die von den Gemeindevorständen an sie geleiteten Sachen zur Anklage oder Entlassung fortsetzen und zwar mit Vollmacht zu Zeugenabhörungen (Weigerungen können bis auf Fr. 150 Geldbuße oder 40 Tage Haft bestraft werden) und, unter Anzeige an den Gerichtsausschuß oder dessen Genehmigung, auch zu Verhaftungen ausgerüstet sind. Schon

in dieser Voruntersuchung soll dem Angeschuldigten Anlaß gegeben werden, sich über alle Verdachtsgründe, Inzichten und Zeugenaussagen auszusprechen und soll er auf allfällige Widersprüche mit sich oder den Zeugen aufmerksam gemacht werden. — Ein Gerichtsausschuß vertritt die Stelle der Anklagekammer und entscheidet somit über Aktenschluß (wenn weitere Fortsetzung kein neues Resultat verspricht), Anhandnahme oder Ergänzung der Akten oder Entbindung des Angeschuldigten von der Klage. — Die Hauptverhandlung weicht von dem Verfahren mit Geschwornen vorzugsweise darin ab, daß dieselben Richter über Schuld und Strafe erkennen und die Untersuchung vor den Schranken nicht vom Staatsanwalt, sondern von dem Präsident geführt wird; immerhin können außer den Richtern Amtskläger und Amtsvertheidiger Fragen stellen und Aufschlüsse begehren sowohl an Parthei als Zeugen. — Gegen die Richter besteht Recusationsrecht sowohl auf Seite des Angeschuldigten als des Beschädigten, jedoch nur mit Angabe von Gründen. — Die Zeugen werden auf die Wahrheit ihrer Aussagen beeidigt und zwar erst nach derselben. — Das Protokoll giebt nur den Gang der Verhandlung, Namen des Personals und der Anklage, bezeichnet die Gegenstände, die als corpora delicti oder als Indicien leiten, und nimmt nur Aussagen solcher Zeugen auf, die nicht in der Voruntersuchung abgehört worden waren. — Die Berathung ist geheim. — Das Urtheil wird sofort in schriftlicher Fassung mit Motivirung eröffnet. Geständniß ohne Indicien und moralische Ueberzeugung des Richters (der Mehrheit) genügt nicht, wohl aber ohne Geständniß bei moralischer Ueberzeugung des Richters die Aussage eines vollgültigen Zeugen über seine unmittelbare Wahrnehmung des Verklagten in der Begehung des Verbrechens oder der Beweis einerseits vorhandenen Thatbestandes und anderseits mehrerer Thatsachen, die als Inzichten dienen können, sehr dringend sind und mit einander übereinstimmen.

Das Contumacialverfahren wird auf Begehren des betretenen Angeschuldigten aufgehoben; wiefern dasselbe civiliter wirkt, ist nicht berührt.

Auf solches Gut des Verurtheilten, welches erweislich durch die verbrecherische Handlung gewonnen wurde oder von derselben herrührt, steht dem Beschädigten ein Vorrecht zu. In Bezug auf das übrige Vermögen des Verurtheilten gehen die Gläubiger und noch unbefriedigte Beschädigte dem Fiskus vor (woher kennt man sie?). Inhaber gestohlener Sachen sind zur Herausgabe ohne Vergutung verpflichtet.

Uebereinkunft zwischen den h. Ständen Bern und Solothurn, betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen. Vom 17. Hornung und 101

6. April. (Gesetze und Decrete von Bern. S. 115 f. Sammlung der Gesetze ꝛc. von Solothurn. S. 14 f. Vgl. Verhandlungen des Soloth. Cantonsrathes. Nr. 9.)

Das bekannte Concordat vom 7. Juni 1810, bestätigt den 9. Juli 1818, über „gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Polizeifällen" war seit Langem Gegenstand von Erörterungen und ganz verschiedenartigen Auslegungen, sowohl hinsichtlich des Begriffs „Stellung" als des Begriffes von „Polizeifällen", so daß im Jahr 1840 am 27. Herbstmonat ein Zusatzconcordat nöthig wurde, das letztern Begriff unbestimmt ließ, „Stellung" hingegen darauf beschränkte, daß die Requisitorialien amtlich dem „Fehlbaren" insinuirt und er aufgefordert werde, der Insinuation Folge zu leisten, „ohne daß Zwangsmittel anwendbar waren."

Gegenwärtige Uebereinkunft verläßt diese laxe Auslegung und bezeichnet als Pflicht der beiden Stände, bei Rogatorien des Richters, hinter welchem ein Vergehen verübt ward, nicht nur die Citation zu bewilligen, sondern auch polizeilich zur Stellung vor dem Richter nöthigenfalls Hand zu bieten. „Diese Auslieferung soll, wenn es sich um Vollziehung eines Urtheils handelt, auch dann erfolgen, wenn eine Geldbuße wegen Zahlungsunfähigkeit des Verfällten nach den Gesetzen des rogierenden Cantons in Gefängnißstrafe oder öffentliche Arbeiten umgewandelt wird." —

Als „allgemein anerkannte Polizeivergehen" werden angegeben: a. Solche geringe Verletzungen der Personen und des Eigenthums, Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Verletzung der den Behörden schuldigen Achtung und widerrechtlicher Widerstand gegen eine richterliche Verfügung, welche sich zu Freveln eignen und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht von dem Criminal-, sondern von dem correctionellen oder dem Polizeirichter gefertigt zu werden pflegen; wie überhaupt b. Uebertretungen der in einem der beiden Cantone bestehenden „allgemeinen Polizei-, Administrations- und Fiskalvorschriften", eine Definition, die gewiß sehr viel zu wünschen übrig läßt. — Hingegen werden als Fälle, die der Richter des Wohnortes zu entscheiden hat, bezeichnet Uebertretungen von „richterlich bewilligten Privatverboten."

Da beide Cantone, Bern und Solothurn, noch eines Polizeistrafgesetzes entbehren, folglich die Tragweite der gegenseitigen Pflicht doppelt unbestimmt bleibt, so ist diese strenge Auslegung des Concordates um so auffallender.

102 Uebereinkunft zwischen den Regierungen der h. Stände Bern und Neuenburg bezüglich der Kostenvergütung bei gegenseitigen Requisitorien in Criminal- und Polizeiuntersuchungsfällen. Vom 8. August. (Bern. Gesetze und Decrete. S. 187 f.)

Gegenseitige Aufhebung der Berechnung von Gebühren in Criminal- und Polizeiuntersuchungen für Citationen, Verhöre, Scripturen u. dgl. außer für Auslagen in Zeugenentschädigungen und in Fällen, wo der Inquisit vermöglich.

Gesetz (der Landsgemeinde von Glarus) betreffend das Verfahren bei Körpermißhandlungen. Vom 22. Mai und 5. Juni. (Abl. S. 113.) 103

Ermächtigung an die gerichtlichen Behörden, auch bei Körpermißhandlungen zur Tageszeit den Beschädigten sowie dessen nächste Verwandten erforderlichenfalls zu beeidigen, was bisher nur in Fällen gestattet war, wo es sich um Entdeckung und Ausmittelung nächtlicher Beleidigungen handelte.

Verordnung (des RR. von St. Gallen) betreffend das Rechnungswesen in criminellen Strafsachen. Vom 14. December. (Gesetzsammlung XII. S. 231 f.) 104

Eine Verfügung, die durch das Eintreten in ungemein viele Einzelheiten manche vorangegangene Uebelstände vermuthen läßt, denen sie begegnen soll. Die Verrechnung der Criminalkosten von dem ersten bis zum letzten Augenblick des Prozesses ist in die Hand des ersten Criminalaktuars gelegt, der deßhalb in strengem Fortschritt mit Gemeinde- und Bezirksbeamten, Verhörrichter und Canzleien, sowie aufwärts mit dem Amtskläger und dem Finanzbureau in Beziehung steht und in festen Fristen Einzug und Auszahlung zu besorgen hat.

Aus dieser Verordnung ist überdieß beiläufig zu ersehen, daß Effekten eines Verurtheilten, falls sie nicht binnen eines Semesters von Dritten als Eigenthum angesprochen und erwiesen werden, der Versteigerung unterliegen und daß die Geldstrafen als unerhebbar gelten, wenn der Gemeinderath des Verurtheilten demselben ein Armuthszeugniß ausstellt, in welchem immerhin auch beizufügen ist, wenn eine Aussicht auf spätern Ersatz offen bleibt.

Von den weitgehenden Forderungen dieser Vorschriften mag folgender Absatz als Beispiel dienen. „Ueber diejenigen als unerhebbar verrechneten Criminalkosten, deren Erhebung jedoch in näherer oder fernerer Zeit wahrscheinlich gemacht oder deren Bezug vom kleinen Rathe nach Art. 236 proc. crim. für einstweilen suspendirt worden ist, hat der erste Criminalaktuar ein bis auf das Jahr 1831 zurückgehendes Verzeichniß zu erstellen und den Bezirksammännern Auszüge aus demselben über die in ihren Bezirken wohnhaften Schuldner zu übermitteln. Dieses Verzeichniß ist sodann fortzuführen, Jahr für Jahr zu revidiren und jährlich den Bezirksammännern ein Auszug über die neu hinzugekommenen Schuldner zu fertigen; wird ein betr. Schuldner zahlungsunfähig, so haben

die Bezirksammänner den ersten Aktuar davon zu benachrichtigen und es hat dieser dann den Einzug sofort zu besorgen."

E. Gerichtsorganisation.

105 Organisationsgesetz von Luzern. Vom 6. Januar. (Neueste Gesetzsammlung II. S. 267 f.)

Uebersicht und Gliederungen sämmtlicher Beamtungen der drei Gewalten des Cantons. Aus den Bestimmungen über die Regierungsdepartemente ist zu entnehmen, daß kein besonderes Justizdepartement vorhanden ist und darum die Staatsanwaltschaft unmittelbar unter der Regierung steht. — Die Oberaufsicht über alle Gerichtsbehörden und Gerichtsbeamte, die gerichtlichen Sachwalter und die Geschäftsagenten, sowie über das Betreibungs-, Concurs-, Hypothekar- und gerichtliche Sportelwesen — übt das Obergericht. Aus der Mitte des Obergerichts werden für diese und andere Aufgaben besondere Commissionen gewählt und außerdem ein Mitglied zur Anwesenheit bei allen Criminalverhören bestellt. Als Appellationsbehörde spricht es über Civilprozesse von einem Streitwerth über Fr. 215 oder ohne bestimmten Geldwerth, über alle Criminal- und Polizeistrafurtheile, soweit letztere nicht in erster Instanz Rechtskraft erlangen. Ueberdieß steht bei ihm Cassation, Recurs, Revision und Rehabilitation. — Ein Criminalgericht von 5 Mitgliedern und neben ihm ein Verhörrichter mit 2 Urkundspersonen (einem Mitglied des Obergerichts und dem Präsident des Criminalgerichts) sowie ein öffentlicher Vertheidiger zur Vertretung Unvermögender (auch in Civilprozessen) vor Obergericht. — Neunzehn Bezirksgerichte von je sieben durch Bezirkswahlen berufenen Richtern, aus deren Zahl vom großen Rath die Präsidenten gewählt werden. In Civilsachen zwischen Fr. 30 und 215 Streitbetrags haben ihre Urtheile bindende Rechtskraft; ebenso entscheiden sie in alle Polizeiprozesse nach Sage des Polizeistrafgesetzes, recursweise über Competenzerklärungen der Friedensrichter und über Beschwerden gegen Collocations- und Liquidationsentscheide. Ihnen steht zu die Vollführung der Schuldenrüfe, der Rechtsinventarien, die nächste Prüfung der Gemeindehypothekenbücher, der Kaufbriefe und Erbsauszüge um Liegendes, und unter ihnen leitet ein aus ihrer Mitte gewähltes dreigliedriges Concursofficium die Besorgung der Auffälle. Der Präsident aber erläßt die vorsorglichen Verfügungen, beaufsichtigt den Schuldentrieb und die Friedensrichter.

Verfassung (von Graubünden) in Betreff der Gerichtsbehörden. Vom 24. Oktober. (Verhandlungen des großen Raths 1853. S. 145. 146. 159 f.) 106

Ein oder zwei Vermittler nebst Stellvertreter in jedem Kreis für ein oder zwei Jahre. — Ebenso ein Kreisgericht (Präsident und 6 Mitglieder, nebst 6 Stellvertretern), direkt aus und von den Kreisgenossen gewählt auf zwei Jahre mit Möglichkeit der Widerwahl. Diese Kreisgerichte übernehmen auch, wenn Kreisräthe fehlen, die politischen und administrativen Angelegenheiten des Kreises. In jedem Bezirk ein Bezirksgericht. Alles, wie bei dem Kreisgericht, nur die Amtsdauer 3 Jahre. — Das Cantonsgericht besteht aus Präsident und 8 Mitgliedern nebst 8 ordinären Stellvertretern, je auf 3 Jahre. Den Präsident bezeichnet der große Rath für die Amtsdauer frei aus der Mitte des Gerichts. — Ein Ausschuß aus diesem Cantonsgericht bildet das Criminalgericht. — Recursbehörde für die Kreisgerichte und in Cassationsbegehren für das Criminalgericht ist der kleine Rath, in letzterm Fall verstärkt durch die 4 ersten Mitglieder der Standescommission. — Endlich ein Schiedsgericht für Klagen gegen den Canton, soweit nicht das Bundesgericht eintritt — 4 Mitglieder, wovon zwei gewählt durch den kleinen Rath, zwei durch den Ansprecher, der Obmann, falls die Partheien sich nicht einigen, durch den Bundesrath aus Nichtcantonsbürgern zu bestellen. — Gantgerichte d. h. Schatzungsbehörden für den Schuldentrieb mit einer Amtsdauer von zwei Jahren, für jeden Kreis eines oder mehrere, von den Kreisgerichten aufgestellt.

Gesetz (von Bern) betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847. Vom 21. März. (Gesetze und Decrete 1852. S. 337. f. 1853. S. 80. Tagbl. des gr. R. 1852. S. 773 f. 812 f. 1853. S. 251 f.) 107

Dieses Gesetz hat eine gleichmäßigere Vertheilung der Geschäfte bei den Assisen und Erleichterungen für das Obergericht zum Zweck. Wenn man aus der Berichterstattung vernimmt, daß einzelne Untersuchungsgefangene während eines ganzen Jahres nach Schluß der Untersuchung im Verhaft auf das Urtheil warten mußten, weil die (obergerichtliche) Criminalkammer zur Beurtheilung keine Zeit fand, ferner, daß die Dauer der Pendenzen vor Obergericht, während sie vor 1846 selten über zwei oder drei Monate gingen, im Jahr 1847 auf vier, 1848 auf sechs, 1849 und 1850 auf sieben, 1851 auf zehn, 1852 auf 13 Monate stiegen, daß endlich die Weitläufigkeit im Polizeiverfahren in dem Maße fortschritt, daß Richterämter, bei denen früher in einem Tage 120—130 Fälle erledigt werden konnten, jetzt es höchstens auf 20 — 30 Fälle bringen, dann begreift

man schwerer, daß das Heilmittel erst jetzt, als daß es überhaupt gesucht wurde.

Die Assisenbezirke sind durch Zutheilung zweier Aemter (Laupen und Konolfingen) zu andern Kreisen ausgeglichen worden — neben die Criminalkammer, die einzig für alle Kreise bestellt war, ist zeitweilig eine zweite geordnet, und die allgemeine Ermächtigung zu jeweiliger Aufstellung einer solchen Aushülfskammer dem Obergericht ertheilt, den Amtsgerichtspräsidenten die Strafcompetenz auf alle Fälle ausgedehnt, deren Strafmaximum auf 30 Tage oder Fr. 100 geht und auf Diebstähle und Unterschlagungen, die unter Fr. 10 fallen; den Amtsgerichten auf alle andern Vergehen, sofern sie nicht mit peinlicher Strafe bedroht, oder politischer Natur oder Preßvergehen sind, alle Diebstähle und Unterschlagungen, wenn sie nicht den Werth von Fr. 100 übersteigen. Kettenstrafe darf das Amtsgericht nie, Zuchthausstrafe nicht mit gänzlichem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit aussprechen. — Die Recurse von diesen Sprüchen gehen nicht mehr an das ganze Obergericht, sondern nur an diejenige Abtheilung, welche die Anklagekammer bildet (weil diese die mindestbeschäftigte.)

Keine Geltung hat das Gesetz in denjenigen Landestheilen, in welchen das französische Strafgesetz noch gilt (Jura ohne Biel).

108 Decret (von Aargau) über die Festsetzung des Sitzes des Obergerichtes. Vom 12. Mai. (Gesetzesblatt B. II. Nr. 17.)

— bezeichnet die Erfordernisse der Lokalität.

109 *Legge (d. c. d. Ticino) sul Contenzioso-Administrativo. Del 7 giugno.* (f. off. 925 f.)

Die Einrichtungen zu Entscheidung der Streitsachen, welche auf der Grenze zwischen dem richterlichen und Verwaltungsgebiet liegen, sind nicht nur in der Schweiz, sondern auch außerhalb derselben auf die verschiedenste Weise getroffen. Es ist natürlich, daß wo die Verwaltung in eine Hand zusammenläuft, das Bestreben, dieser Hand oder wenigstens derjenigen ihrer Behörden (Staatsrath) vorwiegend viel zugeschieden wird; ebenso natürlich, daß da, wo die Gerichte gleichsam als Wächter gegenüber der Verwaltung gestellt sind, das entgegengesetzte Bestreben sich kund giebt. Und es wäre wohl einzusehen, wenn in der Schweiz dieß letztere Bestreben die Oberhand erhalten hätte. Dem ist aber nicht so. Längere Zeit bestanden für derartige Fragen besondere Behörden, aus Regierungs- und Obergerichtsgliedern gemischt (sog. Administrationsgerichte); die neuere Zeit hat aber Manches wieder den Regierungen zugewiesen, was früher ihnen oblag, und Cantone, die wie Solothurn und Zürich beinahe alles derartige vor die Gerichte ziehen, sind nicht

häufig. — Auch Tessin hatte seit 1805 ein Administrationsgericht, zusammengesetzt aus einem Kleinrathpräsident und 4 Appellationsrichtern, ernannt von dem großen Rath. Im Jahr 1814 aber wurden seine Aufgaben den Civilgerichten übertragen, aber nicht selten von diesen so erfüllt, daß man die frühere Einrichtung zurückwünschte. Durch Gesetz vom 1. Juni 1843 (Raccolta p. 101 f.) ward Manches wieder dem Regierungsrath zurückgegeben und das vorliegende Gesetz ist nun bestimmt, eine genauere Trennung der Fälle einzuführen und die definitive Entscheidung der einen dem Friedensrichter, andere der Regierung, noch andere dem großen Rath oder einem Geschwornen-Ausschuß desselben zuzuweisen. Zu den erstern gehören die Fragen über Staats- oder Gemeindeauflagen unter einem gewissen Betrage und die bei Säumniß der Einzahlung fälligen Bußen, zu den zweiten dieselben Fragen, so weit sie eines höhern Belaufes sind und solche, welche Beschädigungen eines gewissen Betrages beschlagen, die von Flößung herrühren, zu den dritten (außer den erstgenannten, wenn sie den Competenzbetrag übersteigen), Fragen, welche die Distriktsverwaltung betreffen, und in die vierte Klasse hier nicht genannte Fälle: Verantwortlichkeit der Gemeine und Bürgergutsbeamten bei Eigenthums- und Servitutenstreitigkeiten, sowie der öffentlichen Geldeinnehmer in Betreff des ihnen vertrauten Vermögens, Wahl- und Weigerungsgrunde von Vormündern, Aufstellung von Gemeinde- und Bürgergutsreglementen und Bestellung der betreffenden, sowie der Dtstriktsverwaltungen, Fragen über streitiges Aktivbürgerrecht, soweit sie nur vorübergehend zur Entscheidung kommen, Leistungen und Lieferungen an den Staat, wenn der Lieferer der Administrativbehörde sich unterwarf, Fragen über Errichtung und Herstellung von Wuhren und öffentlichen Flüssen, Flößbewilligungen, Streitsachen über die niedern Regalien oder Regien, lauter Punkte, die so ziemlich überall gleichmäßig sich zusammengestellt finden. Nur sind die Grenzen nicht immer ganz klar ausgeschieden: z. B. die der Trennung zwischen einem possessorium und einem petitorium über den Bestand eines Aktivbürgerrechts, die Ausübung allein oder auch den Bestand der niedern Regalität.

Die Organisation und Gliederung der verschiedenen mit diesen Entscheidungen beauftragten Stellen und die Einzelbestimmungen über das vor ihnen zu beobachtende Verfahren sind zuweilen ziemlich verwickelt. Die Erwählung des Großrathsgeschwornenausschusses von 17 Mitgliedern geschieht durch den großen Rath selbst, aus welchen von den streitenden Partheien jeweilen je 4 ausgeschieden werden und die übrigbleibenden Eilfmänner den Gerichtshof bilden, dessen Sprüche, wobei 9 anwesende Richter zur Gültigkeit erforderlich sind, nur dann einer Anfechtung vor dem großen Rath selbst

unterliegen können, wenn sie bloß aus absolutem Stimmenmehr hervorgegangen und mit dem Entscheid des Staatsrathes im Widerspruch stehen.

110 Beschluß (des LR. von Unterwalden n. d. W.) betreffend Bewilligung für Civilprozeßrevisionen. Vom 23. April. (Abl. 1853. S. 115 f.)

Eine solche Bewilligung muß bei dem Wochenrath eingeholt werden, wenn von dem Erlaß des betreffenden Urtheils mehr als ein Jahr verflossen ist. Bei kürzern Fristen ist eine solche Erlaubniß überhaupt nicht erforderlich.

111 Beschluß (des OG. von Thurgau) betreffend die Delegation der eherichterlichen Funktionen. Vom 14. April. (Abl. 279 f.)

Da im Canton Thurgau die für Ehesachen früher bestandene cantonale Gerichtsbehörde eingegangen und den verschiedenen Bezirksgerichten zugetheilt ist, wenn es sich aber darum handelt, ob in Ehescheidungsfällen Niedergelassenen von den competenten Heimathgerichten der Richter des Wohnorts delegirt werden solle, wie das dießfällige eidgenössische Concordat vom 6. Juli 1821 mit sich bringt, leicht von den verschiedenen Bezirksgerichten verschiedene Grundsätze befolgt werden könnten, so behält sich durch oberwähnten Beschluß das Obergericht in solchen Fragen den Entscheid vor.

112 Landsgemeindegesetz (von Glarus) enthaltend Abänderung von §. 133 der Civilprozeßordnung, betreffend das Berichten im Recht. Vom 22. Mai und 5. Juni. (Abl. S. 109.)

— verbietet unbedingt diese in der Schweiz noch so häufige und auch durch das bisherige Gesetz (Civilprozeßordnung §. 133) in gewissen Grenzen aufrechterhaltene Sitte der Partheien, den Richter über ihre schwebende Prozeßsache einseitig zu befragen.

Auch das Obergericht Zürich in seiner Verordnung vom 18. Mai 1853 hat zufolge Großrathsbeschlusses (oben n. 66.) diesem Uebel zu steuern gesucht, durch Ordnungsstrafen, Recusationsbefugnisse und sonstige Gegenmittel.

113 Gesetz (von St. Gallen) betreffend einige Erläuterungen, Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes über den Civilprozeß. Vom 9. Juni, in Kraft seit 18. August. (Gesetzsammlung XII. 175 f.)

Der Zweck dieses Gesetzes ist genauere Bestimmung der bisherigen Regeln über Ausstand und Ersatz ausstehender Gerichtsglieder, Vorsteher oder Schreiber der verschiedenen Dicasterien und Instanzen.

Verordnung (von Schwyz) über die Vertretung des Staates bei den Strafgerichten. Vom 4. März. (Abl. S. 133 f.) 114

Bisher war in der Rechtspflege der korrektionellen Gerichte der Staat auf keine Weise vertreten und überdieß war ungewiß, ob ihm gegen freisprechende Urtheile oder Instanzentlassungen der Bezirksgerichte oder des Criminalgerichts den Weiterzug zustehe. Letzteres bejaht nun das vorliegende Gesetz und räumt dafür dem Staatsanwalt eine Frist von 10 Tagen ein; in ersterer Rücksicht trägt es dem Verhörrichter auf, in jedem Fall dem Gerichte einen Strafantrag vorzulegen, als wodurch es ihm die Funktionen eines Staatsanwalts überträgt.

Verordnung (des evang. Großrathscollegiums von St. Gallen) betreffend theilweise Abänderung der Ehesatzungen (Art. 79) für den evang. Confessionstheil vom 9. Juni 1840. Vom 22. November. (Gesetzsammlung XII. S. 214 f.) 115

Der erwähnte Artikel der Ehesatzungen hatte zwar den Partheien anheimgegeben, sich „durch einen beliebigen Ehrenmann" vor den Matrimonialgerichten verbeiständen zu lassen, aber derselbe durfte weder den Beruf eines Advokaten betreiben, noch „aus der Verbeiständung vor den untern Gerichte sich einen Beruf machen." Die obige Verordnung hebt dieses Verbot für die zweite Instanz auf und erwähnt als Grund die Zweckdienlichkeit. In der That, wenn diese Behörde nicht in ein Untersuchungsverfahren verwickelt werden soll, das ihrer Aufgabe kaum entspricht, würde dieses Verbot sich wohl kaum aufrechthalten lassen.

Kreisschreiben (des kl. R. von St. Gallen) an sämmtliche Civilgerichte desselben betreffend die Führung der Gerichtstabellen. Vom 21. December. (Gesetzsamml. XII. 243 f.) 116

Wenn früher diese Zeitschrift an den Jahresübersichten der St. Gallischen Justiz Ungenauigkeiten zu rügen fand, so betraf dieß zunächst nur die Straftabellen; die vorliegende Verordnung hebt aber solche in den Civiltabellen hervor, hauptsächlich unter der Rubrik der „Bescheide", der „Vor- und Beiurtheile" und der „Zwischenverhandlungen", welche allerdings verschiedenen Auffassungen der betreffenden Beamten leicht Raum geben und darum ihrem prozessualischen Begriffe nach schärfer beschrieben werden. Ohne solche und zwar noch einläßlichere Weisungen an die ersten Instanzen werden, wo überhaupt mehrere coordinirt neben einander stehen, die Tabellen nie Zuverläßigkeit ansprechen können.

Instruktion (des RR. von Bern) für Abfassung der 117

Justizrechnungen. Vom 28. März. (Gesetze und Decrete. S. 84 f.)

118 *Legge (d. c. d. Ticino) dich. in quali casi il giudice supplente sia compensato a carica dello stato. Del 9 giugno.* (f. off. f. 667.)

— beschränkt die Bezahlungen der Ersatzrichter aus der Staatskasse auf die Fälle erwiesener Krankheit des Richters oder dessen begründeten Ausstand und befiehlt in andern Fällen dessen Bezahlung durch den ersetzten Richter selbst.

119 Gesetz (von Luzern) über Schiedsgerichte. Vom 14. September, in Kraft seit 4. December. (Gesetze, Decrete und Verordnungen II. 419 f.)

Das bisher geltende Gesetz vom 29. Juli 1841 hatte mehrere Gebrechen. Es unterwarf schiedsrichterlichem Spruch auch Klagen über Angriffe auf die Ehre, es setzte die Erörterungen über die Obmannwahl bis zum Augenblick aus, da die Schiedsrichter sich nicht einigen können, es schnitt unbedingt jedes Rechtsmittel gegen Schiedsprüche ab, es ließ unentschieden, wer Streitigkeiten über den Schiedsvertrag selbst auszutragen habe. Das vorliegende Gesetz beschränkt die Befugniß der Schiedsgerichte auf Civilstreitigkeiten, es fordert sofort vom Schiedsvertrage Aufnahme von Bestimmungen über die Befugnisse des Obmanns und verlangt die Wahl des Obmanns (obwohl nicht ganz deutlich) unabhängig von der Thatsache der Uneinigkeit der Schiedsrichter, es läßt gegen Schiedsprüche Cassation und Revision zu, Ersteres, wenn das Urtheil nicht innert den Schranken des Schiedsvertrags oder wenn es gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes erlassen ist. Dagegen ist es wohl nicht als Vorzug dieses Gesetzes zu rühmen, daß es den Schiedsrichter bei seiner Annahme der Wahl soweit behaftet, daß er hiezu mittelst Zwangsmaßregeln durch die Justizcommission des Obergerichts angehalten werden kann; schon daß er den Partheien allen Schaden (welchen?) zu ersetzen hat, dürfte genügen. — Daß der Obmann, wenn der Schiedsvertrag hierüber Nichts bestimmt, nur einer der sich entgegenstehenden Ansichten beitreten, nicht eine eigene aufstellen kann, entspricht wohl der richtigern Auffassung seiner Aufgabe überhaupt und es ist auch damit in Zusammenhang, daß ebenso im Zweifel nur die bestehenden Gesetze den Richter leiten sollen, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich das billige Ermessen desselben anruft.

120 Reglement (des OG. von Luzern) für die Advokatenprüfungen. Vom 16. März. (Cbl. S. 320 f.)

Ausführung des Gesetzes vom 27. Okt. 1852 (s. Gesetzgebung von 1852 n. 139.) Die Prüfungen sollen bestehen in einer oder mehreren schriftlichen Abhandlungen aus dem Gebiet des gemeinen

Civilrechts und Civilprozesses, des allgemeinen deutschen Privatrechts, des Criminalrechts und Criminalprozesses — (ohne wissenschaftliche Hülfsmittel, im Prüfungslokal); in einer mündlichen Prüfung über die genannten Rechtsfächer, die Cantonsgesetze und die eidgenössischen Gesetze; in Verfechtung einer Rechtssache vor Obergericht.

Das Gutachten geht an das Obergericht; von ihm geht die Ernennung aus. Meldung Abgewiesener vor Verfluß von 3 Monaten ist unstatthaft.

Beschluß (des RR. von Schwyz) betreffend Prüfung der Notarien, Bezirksschreiber und Gemeindeschreiber. Vom 7. April. (Abl. S. 99 f.) 121

Aufgaben für Notariatsbewerber: 1. Aufnahme und Protocollirung von Rechtsgeschäften, welche einen Kauf, Tausch, eine Ausscheidung (Theilung) von Liegenschaften, die Bestellung einer Grundversicherung (Capitalbrief) und die Errichtung von Reallasten zum Gegenstand haben; 2. Rechnungswesen; 3. Verfertigung eines deutschen Aufsatzes oder Briefes mit besonderer Rücksicht auf Orthographie und Calligraphie; Verschreibung eines fingirten Falliments oder einer Gantverhandlung; 5. mündliche Prüfung über Beschaffenheit und Führung der verschiedenen Protokolle, Ordnung der Akten, sowie über diejenigen Gesetze, welche diese Amtsstelle vorzüglich beschlagen.

Aufgaben für Bezirksschreiber: die eben unter Ziffer 3. 4. 5. erwähnten und Protokollführung bei einem Verhör und einem Civilprozeß.

Verordnung (des Obergerichts Luzern) in Betreff der Form von Kostenverzeichnissen von Anwälten in Civilprozeßsachen. Vom 15. Juli. (Cantonsblatt S. 764 f.) 122

— fordert Trennung der Gebühren und Auslagen und Eröffnung einer Columne für Moderationsansätze, Numerirung, Datirung und Datumfolge, Hinweisung auf Akten und Stempelpapier.

Beschluß (der Recurscommission von Thurgau) betreffend das Erforderniß einer Visirung der von den Bezirksgerichtsweibeln dem Fiskus zu verrechnenden Taxen durch den Bezirksgerichtspräsidenten. Vom 17. August. (Abl. S. 511 f.) 123

Gesetz (von Zürich) betreffend die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Vom 28. Christmonat. (Abl. 1854. S. 6 f.) 124

Decret (von Bern) über die Umwandlung der 125

Bußen von der alten in die neue Währung. Vom 2. März. (Gesetze und Decrete. S. 27 f.)

126 Gesetz (von Solothurn) betreffend Umwandlung der Geldansätze alter Währung in Gesetzen. Vom 19. December. (Sammlung der Gesetze ꝛc. S. 9 f.)

127 Verordnung (des RR. von Solothurn) betreffend die Amtsschreibereigebühren bei Steigerungen. Vom 28. Januar. (Sammlung der Gesetze ꝛc. S. 46.)

128 Beschluß (von Schaffhausen) betreffend die Umwandlung der amtlichen und gerichtlichen Geldcompetenzen. Vom 7. November. (Off. Sammlung I. S. 361 f.)

Berichtigungen.

III. Abtheilung.

S. 12. Z. 20. Urtheil des Criminalgerichtes für: Urtheil und Criminalgerichtes

S. 64. Z. 12. Unregelmäßigkeiten für: Unregelmäßigleiten.